Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2149

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 50100 — 6027/67

Bonn, den 20. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den

Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 —

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu sind in der Anlage 2 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches erhält der Unterabschnitt „III. Wochenhilfe" folgende Fassung:

„III. Mutterschaftshilfe

§ 195

Leistungen der Mutterschaftshilfe sind:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen sowie Stillgeld,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen,
5. Mutterschaftsgeld.

§ 196

(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige ärztliche Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368 p).

(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

§ 197

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Vereinfachug des Leistungs- ud Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gilt nicht.

§ 198

(1) Für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen erhält die Versicherte einen Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark. Solange sie ihr Kind stillt, wird Stillgeld in Höhe von 0,50 Deutsche Mark täglich für längstens sechsundzwanzig Wochen nach der Entbindung gewährt.

(2) Die Satzung kann an Stelle der in Absatz 1 genannten Leistungen einen Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark vorsehen; bei Mehrlingsgeburten ist dieser Pauschbetrag mehrfach zu zahlen.

§ 199

(1) Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. an Stelle des Mutterschaftsgeldes Kur- und Verpflegung in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt gewähren,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Mutterschaftsgeldes abziehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 186 entsprechend.

(3) Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der

Hebammenhilfe den nach § 376 a Abs. 1 festgesetzten Betrag.

§ 200

(1) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten Mutterschaftsgeld. Voraussetzung ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

(2) Als Mutterschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gewährt. Es beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark für den Kalendertag. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Das Mutterschaftsgeld wird für sechs Wochen vor der Entbindung und für acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen unmittelbar nach der Entbindung gewährt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindug angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.

§ 200 a

Andere Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes nach § 182, wenn sie in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen versichert waren. § 200 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 200 b

Versicherte, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a haben, erhalten bei der Entbindung Mutterschaftsgeld als einmalige Leistung in Höhe von 150 Deutsche Mark.

§ 200 c

(1) Neben Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a wird Kranken- oder Hausgeld nicht gewährt.

(2) Wenn und soweit Arbeitsentgelt gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a. Erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeistentgelts nicht, so geht der Anspruch der Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Mutterschaftsgeldes auf die Kasse über.

(3) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a endet mit dem Tode der Versicherten.

§ 200 d

(1) Der Bund zahlt den Kassen für jeden Leistungsfall nach den §§ 200 und 200 a einen Pauschbetrag von 400 Deutsche Mark.

(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

2. § 205 a erhält folgende Fassung:

„§ 205 a

(1) Versicherte erhalten für Familienangehörige, für die sie Anspruch auf Familienkrankenpflege haben, Mutterschaftshilfe. § 205 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Stillgeld (§ 198 Abs. 1 Satz 2) beträgt 0,25 Deutsche Markt täglich. Mutterschaftsgeld wird als einmalige Leistung in Höhe von 35 Deutsche Mark gewährt; die Satzung kann den Betrag bis auf 150 Deutsche Mark erhöhen."

3. Dem § 235 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird eine Landkrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Landkrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen. Diese Versicherten sind auf die in § 228 genannte Mindestzahl der Pflichtmitglieder anzurechnen."

4. Dem § 250 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird eine Innungskrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Innungskrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 versicherten Hinterbliebenen. Diese Versicherten sind auf die in Absatz 1 genannte Mindestzahl der Versicherungspflichtigen anzurechnen."

5. § 381 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Beiträgen tragen die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten vier vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten ohne die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Empfänger eines Betrages nach den Sätzen 1 oder 2 tragen zu den Aufwendungen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Gewährung der Beträge entstehen, vier vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bei."

6. § 385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Die durchschnittlichen Grundlöhne sind aus den Ergebnissen des letzten Geschäftsjahres zu errechnen und nach Absatz 3 zu kürzen. Die Beiträge sind um ein Viertel niedriger zu bemessen als für die in § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Versicherten, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben."

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Absatz 2 sind zehn vom Hundert des für die Kasse geltenden durchschnittlichen Grundlohns mit einer Ausgleichszahl zu vervielfältigen. Die Ausgleichszahl ergibt sich aus der Vervielfältigung des Verhältnisses der Zahl der bei allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4) zu der Zahl der bei der Kasse versicherungspflichtigen Rentner mit dem Verhältnis der Zahl der bei der Kasse Versicherten ohne versicherungspflichtige Rentner zu der Zahl der Versicherten aller Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ohne versicherungspflichtige Rentner; die Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung bleiben außer Betracht. Die Ausgleichszahl ist als Dezimalbruch auf drei Stellen auszurechnen und auf zwei Stellen zu runden."

7. § 393 a erhält folgende Fassung:

„§ 393 a

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine andere als die in § 385 Abs. 2 letzter Satz vorgeschriebene Beitragskürzung festsetzen, wenn die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge weniger oder mehr als 90 vom Hundert der Leistungsaufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten bei allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung decken.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Zahltage für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren."

8. Dem § 394 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten von der Rente einbehalten. Der zuständige Träger der Rentenversicherung hat vier vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 einzubehalten, die den Rentnern gewährt werden, die einen Betrag nach § 381 Abs. 4 erhalten oder die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind. Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennig, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben zu runden. Sie werden den Rentnern, die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind, auf Antrag von der Kasse ausgezahlt, bei der sie versichert sind; dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten Personen. Die Trä-

ger der Rentenversicherung haben den Kassen die ausgezahlten Beträge zu erstatten."

9. Dem § 488 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Von den Beiträgen tragen die in § 477 Nr. 4 bezeichneten Versicherten vier vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2."

10. § 515 erhält folgende Fassung:

   „§ 515

   (1) Zu den Aufwendungen für die in § 514 bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach § 385 Abs. 2. Von den Beiträgen tragen die in § 514 bezeichneten Versicherten vier vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2.

   (2) § 381 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 385 Abs. 3, §§ 393 a und 394 Abs. 3 gelten entsprechend."

11. § 723 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 1304 wird gestrichen.

13. § 1314 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

   b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Soweit die Gesamteinnahmen, der Zuschuß des Bundes und vom 1. Januar 1972 an die aus der Rücklage zur Verfügung stehenden Mittel die Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht decken, gewähren ihr die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die erforderlichen Mittel (Wanderungsausgleich); sie gelten als Leistungen für Renten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesversicherungsamt kann monatliche Vorschüsse festsetzen, die die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen haben. Für die Vorschüsse, welche die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu leisten haben, haften diese Träger als Gesamtschuldner."

14. § 1385 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

15. Nach § 1385 wird folgender § 1386 eingefügt:

   „§ 1386

   Für Versicherte, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 1230 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 werden gestrichen.

2. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

   „(7) Der Nachversicherung steht nicht entgegen, daß der Jahresarbeitsverdienst die jeweils gültig gewesenen Jahresarbeitsverdienstgrenzen überschritten hat."

3. In § 36 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „versicherungsfrei werden" durch die Worte „versicherungsfrei waren" ersetzt.

4. In § 37 Abs. 2 werden die Worte „versicherungsfrei werden" durch die Worte „versicherungsfrei waren" ersetzt.

5. § 83 wird gestrichen.

6. § 93 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter

zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Gesamteinnahmen, der Zuschuß des Bundes und vom 1. Januar 1972 an die aus der Rücklage zur Verfügung stehenden Mittel die Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht decken, gewähren ihr die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die erforderlichen Mittel (Wanderungsausgleich). Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesversicherungsamt kann monatliche Vorschüsse festsetzen, die die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen haben."

7. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

8. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Für Versicherte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung" die nachfolgenden Worte gestrichen und dafür die Worte „sechzig Kalendermonate versichert waren" angefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Träger der Versicherung ist die Bundesknappschaft. Das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, das die Bundesregierung alsbald vorzulegen hat. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes führen die Knappschaften als Träger die Versicherung weiter durch."

3. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

(1) Für den Fall der Krankheit werden außerdem versichert

1. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz) oder oder Erwerbsunfähigkeit oder für den Bezug eines Knappschaftsruhegeldes erfüllen und diese Rente beantragt haben,

2. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben,

wenn der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist.

(2) Voraussetzung der Versicherung ist, daß die in Absatz 1 genannten Personen nicht nach § 15 oder anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind. Die Versicherung nach Absatz 1 geht der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung vor.

(3) Personen, die eine Bergmannsrente beziehen, können sich freiwillig in der knappschaftlichen Krankenversicherung versichern, wenn sie nicht als Arbeitnehmer pflichtversichert sind. Das Nähere bestimmt die Satzung."

4. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für die nach § 19 Abs. 1 versicherten Personen, soweit sich aus sonstigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner nicht etwas anderes ergibt."

5. § 33 Abs. 1 wird gestrichen.

6. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „vollendet" ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt:

„im Vergleich zu der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübt".

7. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 wird „Abs. 4" durch „Abs. 2" ersetzt.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt worden ist."

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

   c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

   „(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Arbeiten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt sind."

9. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2" gestrichen.

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 53 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Zahl „2" durch die Zahl „1,6" ersetzt.

    b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 wird die Zahl „2,5" durch die Zahl „2" ersetzt.

11. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu zwei Dritteln beginnend mit dem Versicherungsfall", gestrichen.

12. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hauerarbeit" durch die Worte „ständige Arbeiten" ersetzt.

13. Dem § 71 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Die Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit, die Knappschaftsruhegelder und die Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1972 sind bis zum 31. Dezember 1974 jeweils so anzupassen, daß sie den Renten entsprechen, denen die in Artikel 2 § 9 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und § 53 bestimmten Jahresbeträge zugrunde liegen."

14. In § 86 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

    „(2 a) Verrichtet der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 wieder wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten, so wird die Rente entzogen."

15. § 96 wird gestrichen.

16. § 98 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

    „1. eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten zurückgelegt und

       a) vor dem 1. Januar 1972 unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten des § 51 Nr. 4 einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne des bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Rechts verrichtet hat oder

       b) vor dem 1. Januar 1972 die in Buchstabe a) genannten Tätigkeiten infolge verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgeben mußte und dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder

       c) bis zum 31. Dezember 1967 mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten und insgesamt dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder

       d) nach dem 31. Dezember 1971 seine bisherige Tätigkeit unter Tage infolge verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit wechseln mußte und insgesamt dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder".

17. § 104 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

    „(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

18. Nach § 119 wird folgender § 120 eingefügt:

    „§ 120

    (1) Die Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 versicherten und der in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Personen werden von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Von den Aufwendungen nach Absatz 1 tragen die dort genannten Personen vier vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne die Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung. Der Beitrag wird von dem Träger der Rentenversicherung von der Rente einbehalten, der die Rente gewährt. § 394 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen als Arbeitnehmer gegen Krankheit pflichtversichert, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert, so können sie die Erstattung ihres von der Rente einbehaltenen Beitrages für jeden vollen Kalendermonat einer der genannten Versicherungen von dem Träger der Rentenversicherung beantragen, es sei denn, daß sie einen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten. Den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherten Personen wird der von der Rente einbehaltene Beitrag bis zur Höhe des Betrages erstattet, der dem Durchschnitt der von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Pflichtversicherten zur Verfügung gestellten Beiträge entspricht. Mit der ersten Erstattung eines Beitrages an die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherten Personen ruht die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als Rentner. Das Nähere regelt die Satzung."

19. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Die Mittel für die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und einen Zuschuß des Bundes aufgebracht."

20. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Zuschuß. Als Zuschuß wird für das Kalenderjahr 1968 der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetzt; er ist auf 1000 Deutsche Mark nach oben abzurunden. Zu den Einnahmen gehören die Zinserträge der Rücklage, jedoch nicht die Einnahmen aus der Beteiligung der Rentner und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an der Krankenversicherung der Rentner und der Wanderungsausgleich der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Artikel 2 § 20 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes. Zu den Ausgaben gehört die zu bildende Rücklage. Der Zuschuß des Bundes verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2).

(2) Der Zuschuß des Bundes erhöht sich um Mehraufwendungen infolge von Änderungen des knappschaftlichen Leistungsrechts, die nicht gleichzeitig zu Mehraufwendungen infolge entsprechender Änderungen des Leistungsrechts der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten führen.

(3) Der Zuschuß des Bundes für ein einzelnes Kalenderjahr darf den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem Kalenderjahr, für das er gewährt wird, nicht übersteigen. Zu den Einnahmen gehören die Zinserträge der Rücklage, zu den Ausgaben die zu bildende Rücklage.

(4) Soweit die Gesamteinnahmen, der Zuschuß des Bundes und vom 1. Januar 1972 an die aus der Rücklage zur Verfügung stehenden Mittel die Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht decken, gewähren ihr die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die erforderlichen Mittel (Wanderungsausgleich); sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesversicherungsamt kann monatliche Vorschüsse festsetzen, die die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen haben. Für die Vorschüsse, welche die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu leisten haben, haften diese Träger als Gesamtschuldner."

21. In § 130 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für Versicherte, die nach § 31 versicherungsfrei oder nach § 32 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre."

22. § 131 wird wie folgt ergänzt:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet keine Anwendung in einem Rechnungsjahr, für das die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten nach § 128 Abs. 4 Mittel zu gewähren haben."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rücklage ist zur Hälfte so anzulegen, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann. Die so angelegten Mittel sind im Bedarfsfalle zur Deckung der lau-

fenden Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung heranzuziehen."

Artikel 2

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

§ 1

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird nach § 47 folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Unbeschadet des § 1389 der Reichsversicherungsordnung wird der Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

im Rechnungsjahr 1968 um 63 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1969 um 262 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1970 um 485 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1971 um 563 000 000 DM

herabgesetzt."

§ 2

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor dem 1. Januar 1968 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben

oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. Juni 1968 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an."

2. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Unbeschadet des § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der Bundeszuschuß an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

im Rechnungsjahr 1968 um 668 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1969 um 671 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1970 um 700 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1971 um 622 000 000 DM

herabgesetzt."

§ 3

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes bis zum 31. Dezember 1967 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben

oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis

zum 30. Juni 1968 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an.

(2) Wer weder nach dem Reichsknappschaftsgesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz rentenversicherungspflichtig ist und bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen."

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Der Erlaß des Reichsarbeitsministers über den Beginn der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung vom 22. August 1942 (AN II 476) gilt weiter.

(2) Personen, die eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes oder einen Knappschaftssold beziehen und nicht als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, setzen ihre Versicherung als freiwillige Mitglieder in der knappschaftlichen Krankenversicherung fort, sofern sie nicht der Fortsetzung der Versicherung widersprechen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Soweit bis zum 1. Januar 1968 anders als im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden; gegenseitige Erstattungen finden nicht statt.

(4) § 27 dieses Artikels bleibt unberührt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bei Versicherten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht vor dem 1. Januar 1969 einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, gilt die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung als erfüllt, wenn sie eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

(2) Versicherten, die vor dem 1. Januar 1969 weniger als einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, werden auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten nach § 49 Abs. 2 und § 98 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes je zwei volle Kalendermonate dieser Arbeiten als drei Kalendermonate ständiger Arbeiten unter Tage angerechnet.

(3) Ist die Gewährung von Leistungen von der Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage oder einer Beschäftigung unter Tage abhängig, so werden die vor dem 1. Januar 1968 unter Tage zurückgelegten Beschäftigungszeiten voll angerechnet, soweit nicht in den Absätzen 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes sind für je drei volle Kalendermonate der vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Arbeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten waren, zwei Kalendermonate als ständige Arbeiten unter Tage anzurechnen.

(5) Auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten nach § 59 Abs. 1 und § 98 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes sind die vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Beschäftigungszeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten waren, nicht anzurechnen.

(6) Hat der Versicherte vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet und mußte er sie wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgeben, so findet die Umrechnung nach den Absätzen 2 und 4 nicht statt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist."

4. § 9 wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 53 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	1,92 vom Hundert
1969	1,84 vom Hundert
1970	1,76 vom Hundert
1971	1,68 vom Hundert

und der Jahresbetrag nach den Absätzen 3 und 4 für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	2,4 vom Hundert
1969	2,3 vom Hundert
1970	2,2 vom Hundert
1971	2,1 vom Hundert

beträgt."

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 58 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Renten aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1970 mit der Maßgabe, daß die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres nur zu zwei Dritteln (Zurechnungszeit), beginnend mit dem Versicherungsfall, anzurechnen ist. Vom 1. Januar 1971 an wird die

Zurechnungszeit auch bei Versicherungsfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, voll angerechnet."

5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

§ 86 Abs. 2 a des Reichsknappschaftsgesetzes findet auf Bergmannsrenten nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1968 keine Anwendung."

6. Nach § 20 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 20 a

§ 120 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund von Versicherungsfällen beziehen, die im Jahre 1967 eingetreten sind.

§ 20 b

Der nach § 128 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1968 bestimmte Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1968 um 469 Millionen Deutsche Mark gekürzt. Die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gewähren der knappschaftlichen Rentenversicherung als Teil des Wanderungsausgleichs, unbeschadet des § 128 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes

für das Kalenderjahr 1968 206 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1969 170 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1970 115 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1971 43 Millionen Deutsche Mark;

sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend."

Artikel 3

Übergangsvorschriften zu Artikel 1

§ 1

Leistungen im Falle der Mutterschaft werden nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Für diese Fälle richtet sich die Erstattungspflicht des Bundes nach bisherigem Recht.

§ 2

(1) Sind seit dem 1. August 1956 bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes Land- oder Innungskrankenkassen neu errichtet worden, können die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Kassen gewesen wären, wenn diese bereits bestanden hätten, beantragen, Mitglieder dieser Kassen zu werden; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung versicherten Hinterbliebenen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten bei der Kasse zu stellen, bei der die Mitgliedschaft erworben wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Die aufnehmende Kasse hat den Übertritt des Mitgliedes unverzüglich der Kasse anzuzeigen, bei der die Mitgliedschaft erlischt.

§ 3

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten behalten in Verbindung mit dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz vom Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes an vier vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ein, die unter das Zehnte Rentenanpassungsgesetz fallen; von Renten, deren Zahlbetrag durch die Rentenanpassung nicht erhöht wird, sind vier vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung vom Ersten des Monats an einzubehalten, für den erstmalig die angepaßten Renten des Bestandes laufend gezahlt werden. Der Träger der Rentenversicherung hat den einbehaltenen Betrag auf Antrag den Rentenbeziehern nachzuzahlen, wenn sie nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, keinen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten und ihnen der einbehaltene Betrag nicht nach § 394 Abs. 3 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung vom Träger der Krankenversicherung ausgezahlt wird. Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennig, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben zu runden.

§ 4

§ 381 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, § 394 Abs. 3, § 488 Abs. 3 Satz 2 sowie § 515 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gelten erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten aus im Jahre 1967 eingetretenen Versicherungsfällen beziehen.

§ 5

Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom

24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Nr. 15 werden in Absatz 1 des § 13 die Worte „zu Lasten des Bundes" gestrichen.

b) Artikel 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

§ 13 a

Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen sowie Stillgeld,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen.

§ 13 b

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten."

c) Artikel 2 Nr. 6 und 7 sowie Artikel 3 § 1 Abs. 1 werden gestrichen.

d) In Artikel 3 § 4 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft." durch die Worte „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft." ersetzt.

§ 6

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der Fassung, wie sie sich aus § 72 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), dem Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) und Artikel 3 § 5 Buchstabe b dieses Gesetzes ergibt, unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

§ 7

In Artikel 5 Nr. 4 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) in der Fassung des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) werden die Worte „mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 1968" durch die Worte „mit Ablauf des Kalenderjahres 1967" ersetzt.

§ 8

§ 4 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) wird gestrichen.

§ 9

Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) wird gestrichen.

§ 10

Es werden aufgehoben:

1. § 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 99), zuletzt geändert durch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848).
2. § 5 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 202).
3. § 1 des Gesetzes Nr. 665 vom 14. April 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073).
4. § 16 Abs. 4 des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379) in der Fassung des Sozialversicherungs-

Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

Artikel 4

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027), wird wie folgt geändert:

1. § 138 wird aufgehoben.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die dem Träger der Sozialhilfe durch den Vollzug der §§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57 entstehen."

   b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 5

Bundesversorgungsgesetz

Im Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) wird § 56 gestrichen.

Artikel 6

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1449), geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 Bundesgesetzbl. I S. 697) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt

ab 1. Januar 1968 monatlich 22 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1969 monatlich 24 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1970 monatlich 26 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1971 monatlich 28 Deutsche Mark.

Artikel 7

Leistungsförderungsgesetz

§ 1

Das Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird aufgehoben.

§ 2

Das Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung wird aufgelöst.

§ 3

Ausgabereste sowie Rückflüsse aus gewährten Zuwendungen fließen dem Bundeshaushalt zu.

§ 4

Die Rechte und Pflichten aus dem Sondervermögen gehen auf den Bund über.

Artikel 8

Kindergeldrecht

§ 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Bundeskindergeldgesetz (BKGG)".

2. Hinter der Überschrift des Ersten Abschnittes werden die Worte „Erster Unterabschnitt Kindergeld" gestrichen.

3. In § 3 Abs. 5 wird hinter „§ 4 Abs. 1" eingefügt „oder des § 4 a Abs. 1".

4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Einkommensgrenze für Personen mit zwei Kindern"

   b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Personen, die nicht mehr als zwei Kinder haben, erhalten Kindergeld, wenn ihr Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr nicht mehr als 7800 Deutsche Mark betragen hat".

   c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

      aa) Die Zahl „1200" wird durch die Zahl „1500" und die Zahl „636" durch die Zahl „936" ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei der Berechnung des Jahreseinkommens des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahresarbeitslohn ist Satz 1 Nr. 4 nicht anzuwenden".

d) Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 erhalten folgende Fassung:

„Wenn der Berechtigte für das nach Satz 1 maßgebende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagen, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt ist, so ist Berechnungsjahr das letzte vor diesem Jahr liegende Kalenderjahr, für das der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt worden ist oder nicht zu veranlagen ist. Kommen nach Satz 2 mehrere Kalenderjahre als Berechnungsjahr in Betracht, so ist Berechnungsjahr das dem Leistungszeitraum am nächsten liegende Kalenderjahr."

5. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Einkommensgrenze für Personen mit drei oder mehr Kindern

(1) Personen, die drei oder mehr Kinder haben, erhalten Kindergeld, wenn ihr Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr nicht mehr als 24 000 DM betragen hat. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Jahreseinkommen ist der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um

1. die nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes abgezogenen Kinderfreibeträge,
2. den Freibetrag, der für ein uneheliches Kind nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden ist

und nach Kürzung um einen Betrag in Höhe der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes) für die Kinder, die im jeweiligen Leistungszeitraum nach § 2 zu berücksichtigen sind.

(3) § 4 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend."

6. In § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils hinter „§ 4 Abs. 1" eingefügt „oder § 4 a Abs. 1" und werden jeweils die Worte „für das zweite Kind" gestrichen.

7. In § 7 Abs. 7 und in § 8 Abs. 4 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch „Der Bundesminister für Familie und Jugend".

8. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein uneheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Gewährung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Zeitraum von sechs Monaten sich um den auf volle Monate aufzurundenden Zeitraum von der Geburt bis zur Feststellung der Vaterschaft oder der Unterhaltspflicht verlängert."

9. Der Zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird gestrichen.

10. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Worte „für das zweite Kind" gestrichen und wird folgender Satz angefügt:

„Das Arbeitsamt kann von der Vorlage des Einkommensteuerbescheides absehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden kann, daß das Jahreseinkommen des Berechtigten zusammen mit dem Jahreseinkommen des Ehegatten die Grenze des § 4 Abs. 1 oder des § 4 a Abs. 1 nicht überschritten hat."

b) In Absatz 3 wird hinter „§ 4 Abs. 1" eingefügt „oder § 4 a Abs. 1".

11. § 19 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

a) In Satz 2 wird hinter „§ 4" eingefügt „oder nach § 4 a".

b) Es werden folgende Sätze eingefügt:

„Erläßt ein Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid, nach dem der zu versteuernde Einkommensbetrag 24 000 DM übersteigt und wenigstens drei Kinder berücksichtigt sind, so hat es dem für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Arbeitsamt hiervon unter Angabe des Namens und der Wohnung des Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben. Es kann hiervon absehen, wenn der Steuerpflichtige im öffentlichen Dienst steht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfall- oder den gesetzlichen Rentenversicherungen bezieht."

12. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch „Der Bundesminister für Familie und Jugend".

§ 2

(1) Wer für Dezember 1967 Kindergeld bezogen hat, jedoch für Januar 1968 keinen Anspruch auf Kindergeld mehr hat, weil sein Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten im Berechnungsjahr mehr als 24 000 DM betragen hat, ist verpflichtet, diese Tatsache dem Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesanstalt soll in geeigneter Weise auf diese Anzeigepflicht hinweisen.

(2) Wer die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht unverzüglich erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. § 29 Abs. 3 bis 5 des Bundeskindergeldgesetzes gilt entsprechend.

(3) In Fällen, in denen einem Berechtigten mit mehr als zwei Kindern für Dezember 1967 Kindergeld gewährt worden ist und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, kann das Arbeitsamt das Kindergeld für die Zeit vom 1. Januar 1968 an weiterzahlen, ohne zuvor festzustellen, ob die Voraussetzung des § 4 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt ist. Es soll diese Feststellung nachholen.

Artikel 9

Bundesbesoldungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrpflichtgesetz, Schutzbereichgesetz, Bundespolizeibeamtengesetz

§ 1

(1) § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2 werden das Wort „mindestens" durch die Worte „mehr als" und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichten, nach Ableisten eines Grundwehrdienstes von neun Monaten."

(2) Für Soldaten, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichtet haben, ist § 47 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.
3. § 5 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Er beträgt 15 vom Hundert der Dienstbezüge, die jeweils der Bemessung der Übergangsgebührnisse zugrunde liegen oder zuletzt gelegen haben; Einkommen aus der Fachausbildung ist anzurechnen."
4. In § 5 a Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.
6. § 12 Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die nicht Inhaber des Zulassungsscheines (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von

   1. weniger als drei Jahren — das Zweifache,
   2. drei Jahren — das Dreifache,
   3. vier bis sieben Jahren — das Siebenfache,
   4. acht bis elf Jahren — das Elffache,
   5. zwölf und mehr Jahren — das Vierzehnfache

   der Dienstbezüge des letzten Monats."

   „(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt bei Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere nach einer Wehrdienstzeit von

   1. weniger als drei Jahren — das Zweifache,
   2. drei Jahren — das Siebenfache,
   3. vier Jahren — das Zehnfache,
   4. fünf Jahren — das Zehnfache,
   5. sechs Jahren — das Zwölffache,
   6. sieben Jahren — das Zwölffache,

7. acht Jahren das Vierzehnfache,

8. neun Jahren das Vierzehnfache,

9. zehn Jahren das Sechszehnfache,

10. elf Jahren das Sechszehnfache,

11. zwölf und mehr Jahren das Achtzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats."

7. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 4 und 5 werden jeweils die Worte „Unteroffizier auf Zeit" durch die Worte „Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Unteroffiziere" ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Worte „Offizier auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere" ersetzt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Offizier auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere" ersetzt.

(2) Auf Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit berufen worden sind, das vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an mit einem Anspruch auf Dienstzeitversorgung endet, ist § 12 Abs. 2 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) weiterhin anzuwenden. Einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung steht die Abgabe einer Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungserklärung gleich.

§ 3

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Anlage (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 5 USG) ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird gewährt

1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im engeren Sinne vorhanden ist,
2. der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne ein weiterer anspruchsberechtigter Familienangehöriger vorhanden ist,
3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne zwei weitere anspruchberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,
4. der Tabellensatz IV, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind."

c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Tabellensatz II oder III" durch die Worte „den Tabellensätzen II bis IV" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 werden folgende Halbsätze angefügt:

„Mietbeihilfe wird nicht gewährt für die Benutzung von Wohnraum bei sonstigen Familienangehörigen; die Mietbeihilfe beträgt höchstens 150 Deutsche Mark monatlich;"

b) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.

c) Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer von dem Wehrpflichtigen ohne Beteiligung des Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, mit Ausnahme aller mit dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängender Verträge, sowie für Darlehenszinsen aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden haben und die Aufwendungen insgesamt mindestens fünf Deutsche Mark monatlich betragen, bis zur Höhe von 10 vom Hundert des Nettoeinkommens,"

d) In Absatz 3 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

3. In § 11 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Auf die allgemeinen Leistungen (§ 5) wird die Hälfte des monatlich 250 Deutsche Mark übersteigenden Nettoeinkommens der Familienangehörigen im engeren Sinne angerechnet."

Anlage

(zu § 5 USG)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommenstufen — (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 400	312	328	344	360
über 400 bis 420	328	346	357	369
über 420 bis 440	344	361	372	387
über 440 bis 460	360	376	387	405
über 460 bis 480	376	390	402	423
über 480 bis 500	392	404	417	441
über 500 bis 520	403	418	431	453
über 520 bis 540	413	432	445	465
über 540 bis 560	424	446	459	477
über 560 bis 580	433	459	473	490
über 580 bis 600	443	472	487	507
über 600 bis 650	463	494	513	538
über 650 bis 700	493	527	550	570
über 700 bis 750	522	558	587	609
über 750 bis 800	550	589	624	647
über 800 bis 850	578	619	660	685
über 850 bis 900	604	648	691	722
über 900 bis 950	629	675	722	759
über 950 bis 1 000	653	702	751	795
über 1 000 bis 1 050	677	728	779	830
über 1 050 bis 1 100	699	753	806	860
über 1 100 bis 1 150	720	776	833	889
über 1 150 bis 1 200	740	799	858	917
über 1 200 bis 1 250	760	821	882	943
über 1 250 bis 1 300	778	842	905	969
über 1 300	780	845	910	975

§ 4

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen; Nummer 4 wird Nummer 3.

3. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch das Kreiswehrersatzamt Widerpruch einlegen."

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden."

   c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden."

   d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wehrbezirksverwaltung" durch das Wort „Wehrbereichsverwaltung" ersetzt.

   e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt."

5. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wehrbezirksverwaltung" durch das Wort „Wehrbereichsverwaltung" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Auch die Wehrbereichsverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen."

6. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" und in Satz 2 das Wort „Sie" durch das Wort „Es" ersetzt.

§ 5

Das Schutzbereichgesetz vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schutzbereichbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen."

§ 6

(1) Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird ein Ausbildungszuschuß in Höhe von 15 vom Hundert der Dienstbezüge gewährt, die jeweils der Bemessung der Übergangsgebührnisse zugrunde liegen oder zuletzt zugrunde gelegen haben; Einkommen aus der Fachausbildung ist anzurechnen."

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf sind bei Bemessung der Übergangsbeihilfe nach § 18 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701) § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) und Artikel VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) weiterhin anzuwenden. Das gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, deren Dienstzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gekürzt oder mindestens um 1 Jahr verlängert wird oder die in den Fällen des § 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes übernommen werden.

Artikel 10

Bundesrückerstattungsgesetz

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland (BRüG-Saar) vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 133), gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach dem BRüG und für Härteleistungen nach den §§ 44 und 44 a dieses Gesetzes werden für die Rechnungsjahre 1968 bis 1971 auf jeweils 200 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, jeweils für ein Rechnungsjahr durch Rechtsverordnung die Fälligkeit von Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz ganz oder teilweise hinauszuschieben. Dabei sollen von dem Hinausschieben der Fälligkeit ausgenommen werden

   Rechtsansprüche bis zu einer bestimmten Höhe,

   Rechtsansprüche von Berechtigten oder Härteausgleichszahlungen an Antragsteller, die ein bestimmtes Alter errreicht haben.

   Rechtsansprüche, deren Fälligkeit ganz oder teilweise hinausgeschoben wird, sind im folgenden Rechnungsjahr im Rahmen des nach Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Betrages vorrangig zu befriedigen.

Artikel 11

EWG-Anpassungsgesetz

Das EWG-Anpassungsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zur beschleunigten Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) stellt die Bundesregierung in den Jahren 1966 bis 1969 zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 6 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) Anpassungshilfen in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Die Bundesregierung stellt zum Ausgleich von Einkommensminderungen der Landwirtschaft, die sich durch die Preisfestsetzung für Getreide innerhalb der EWG ergeben, die hierfür aus dem EWG-Ausrichtungs- und Garantiefonds zur Verfügung gestellten Mittel in die

Entwürfe der Bundeshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1968 bis 1970 ein."

3. § 5 wird gestrichen.

Artikel 12

Bundesvertriebenengesetz

§ 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1883), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 571), wird wie folgt neu gefaßt:

„Er stellt insbesondere zur Durchführung eines von der Bundesregierung jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramms zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen, soweit die haushaltsmäßige Deckung beschafft werden kann, Mittel bereit

1. für die Neusiedlung
2. zur Förderung der in §§ 42, 44 und 45 festgelegten Zwecke
3. für die Ansetzung auf Moor- und Ödland und Rodungsflächen für die Beihilfen nach § 43."

Artikel 13

Postverwaltungsgesetz

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), geschuldete Ablieferung, soweit sie über eine Verzinsung des Eigenkapitals mit 7 vom Hundert jährlich zuzüglich eines Betrages von 300 Millionen DM hinausgeht, mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Deutsche Bundespost den erlassenen Teilbetrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

Artikel 14

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Von dem nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwendenden Aufkommen an Mineralölsteuer wird in den Rechnungsjahren 1968, 1969, 1970 und 1971 jeweils ein Betrag von 320 Millionen, 200 Millionen, 200 Millionen und 20 Millionen Deutsche Mark von der Zweckbindung freigestellt.

Artikel 15

Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz, Haushaltssicherungsgesetz

1. Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240) in der Fassung des Artikels 18 Nummer 1 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In § 72 — Inkrafttreten — werden die Worte „am 1. Januar 1968" durch die Worte „bis auf weiteres nicht" ersetzt.

2. Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) in der Fassung des Artikels 18 Nummer 2 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In § 41 — Inkrafttreten — werden die Worte „am 1. Juli 1968" durch die Worte „bis auf weiteres nicht" ersetzt.

3. Das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In Artikel 18 Nummer 3 — Anwendung des Schutzbaugesetzes — werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 und 1967" durch die Worte „Bis auf weiteres" ersetzt.

Artikel 16

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 19 a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1968" ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Vom Rechnungsjahr 1968 an stellt der Bund für die Förderung des Wohnungsbaues nach den §§ 25 bis 68 und 88 jährlich einen Betrag von 150 Millionen Deutsche Mark im Bundeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes zur Verfügung. Auf diesen Betrag sind jeweils Mittel des Kapitalmarktes anzurechnen, wenn der Bund für deren Verbilligung den Ländern befristete Zuschüsse zur Verfügung stellt; die anzurechnenden Mittel des Kapitalmarktes dürfen höchstens 30 Millionen Deutsche Mark betragen. Die für die Verbilligung der Kapitalmarktmittel gewährten befristeten Zuschüsse sind aus dem

in Satz 1 genannten Betrag zu entnehmen. Satz 2 gilt nicht, soweit Mittel für die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 zur Verfügung gestellt werden."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel für die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 bestimmt sind, gelten sie nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes."

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „9000" durch die Zahl „3000" ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 26 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Die öffentlichen Mittel können abweichend von den Förderungsrängen des Absatzes 1 eingesetzt werden, soweit dies zur Befriedigung eines vordringlichen Wohnungsbedarfs erforderlich ist."

4. § 30 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 30

Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden

Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in der Weise zu verteilen, daß in erster Linie der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf gefördert werden kann. Bei der Verteilung der Mittel sollen im übrigen die noch nicht erledigten Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, insbesondere für kinderreiche Familien, angemessen berücksichtigt werden."

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 2000 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 2000 Deutsche Mark. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 1500 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 1500 Deutsche Mark."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „9000" durch die Zahl „3000" ersetzt.

6. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldnachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer vorsätzlich gegen die Vorschriften der §§ 4, 6, 7 und 12 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 verstoßen hat.

(3) Der mit der Ablösung gewährte Schuldnachlaß kann widerrufen werden, wenn der Eigentümer nach Zahlung des Ablösungsbetrages während der Zeit, in der die Wohnung noch als öffentlich gefördert gilt,

a) das Gebäude oder die Wohnung an eine Person veräußert hat, deren Einkommen die in § 25 bestimmte Grenze übersteigt,

oder

b) vorsätzlich gegen die Vorschriften der §§ 4, 6, 7 und 12 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 verstößt.

Ist der Schuldnachlaß widerrufen worden, so kann der zum Zwecke der Ablösung gezahlte Betrag nicht zurückgefordert werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann ferner nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erlassen und dabei insbesondere bestimmen, wie Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlehens oder auf sonstige fällig gewordene Leistungen anzurechnen sind."

7. a) In Teil V wird die Überschrift des ersten Abschnittes wie folgt gefaßt:

„Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch Annuitätszuschüsse".

b) § 88 wird durch folgende §§ 88 bis 88 b ersetzt:

„§ 88

Gewährung von Annuitätszuschüssen für steuerbegünstigte Wohnungen

(1) Für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden und als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, können auf Antrag des Bauherrn aus Mitteln, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten, Annuitätszuschüsse für die zur Deckung der Gesamtkosten dienenden

Darlehen gewährt werden. Die Annuitätszuschüsse können für Darlehen bis zu einer Höhe der nach § 43 bestimmten Förderungssätze für öffentliche Baudarlehen gewährt werden und bis zu 4 vom Hundert betragen. Für die Darlehen, für die Annuitätszuschüsse gewährt werden, sollen Bürgschaften übernommen werden, für die der Bund Rückbürgschaften nach § 24 übernimmt.

(2) Annuitätszuschüsse sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnung gestellt worden ist.

(3) Die Bewilligung der Annuitätszuschüsse kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger einer nach den §§ 88 a oder 88 b begründeten Verpflichtung schuldhaft zuwidergehandelt hat. Soweit die Bewilligung widerrufen worden ist, sind die Annuitätszuschüsse zurückzuerstatten.

§ 88 a

Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Bei der Bewilligung der Annuitätszuschüsse haben die zuständigen Stellen sicherzustellen, daß die geförderten Wohnungen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätszuschüsse letztmalig gezahlt werden, in der Regel nur folgenden Personen zum Gebrauch überlassen werden:

a) vorzugsweise von Personen, die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung frei machen,

b) im übrigen von Wohnungsuchenden, deren Jahreseinkommen innerhalb der in § 25 bestimmten Einkommensgrenze liegt oder diese Grenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

(2) Sind die Annuitätszuschüsse mit der Auflage bewilligt worden, daß die Wohnung einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden aus dem in Absatz 1 Buchst. a bezeichneten Personenkreis zu überlassen ist, so sollen dem Verfügungsberechtigten bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden der Wohnung in der Regel mindestens drei dieser Wohnungsuchenden zur Auswahl benannt werden.

§ 88 b

Kostenmiete

(1) Bei der Bewilligung der Annuitätszuschüsse hat sich der Bauherr zu verpflichten, die Wohnung im Falle der Vermietung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätszuschüsse letztmalig gezahlt werden, mindestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt.

(2) Hat sich der Bauherr nach Absatz 1 verpflichtet und übersteigt das vereinbarte Entgelt die Kostenmiete, so ist die Vereinbarung insoweit unwirksam. Soweit die Vereinbarung unwirksam ist, ist die Leistung zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an. Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten im übrigen die Vorschriften des § 72 dieses Gesetzes, des § 8 Abs. 1 und 4 und der §§ 10 und 11 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sowie die zu deren Durchführung ergangenen Vorschriften entsprechend.

(3) Für vermietete Wohnungen in Eigenheimen oder Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete. Absatz 2 sowie § 8 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 gelten insoweit entsprechend."

8. § 115 wird wie folgt gefaßt:

„§ 115

Überleitungsvorschriften für Familienzusatzdarlehen

(1) Die Vorschriften des § 45 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes sind anzuwenden auf Bauvorhaben, für welche die öffentlichen Mittel nach § 42 Abs. 2 oder 6 erstmalig nach dem 31. Dezember 1967 bewilligt werden.

(2) Ist ein Familienzusatzdarlehen vor dem 1. Januar 1968 bewilligt worden und haben sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse vor Ablauf des 3. Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bauherrn oder Bewerbers geändert, so ist einer nach dem 31. Dezember 1967 ergehenden Entscheidung über einen Antrag auf Berücksichtigung dieser Verhältnisse § 45 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

9. In § 125 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit in § 19 a auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland."

Artikel 17

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

1. Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung von 26. Oktober 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 889) wird entsprechend den in Artikel 16 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetezs geändert, und zwar mit folgenden Maßgaben:

   a) § 14 wird entsprechend § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetezs gemäß Artikel 16 Nr. 2 geändert.

   b) § 15 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1971 in der Fassung entsprechend § 26 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 16 Nr. 3 anzuwenden.

   c) § 27 wird entsprechend § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 16 Nr. 5 geändert.

   d) § 34 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldnachlaß ist zu versagen, wenn der Eigentümer vorsätzlich gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Zweckbestimmung der Wohnung verstoßen hat."

      bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; folgender Satz 5 wird eingefügt:

      „Die Bundesregierung kann ferner nähere Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 2 erlassen."

      cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; die Worte „der Absätze 1 und 2" werden ersetzt durch die Worte „der Absätze 1 und 3".

   e) Im Vierten Titel des Teils V wird die Überschrift entsprechend dem Ersten Abschnitt des Teils V des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geändert. § 51 a wird entsprechend § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetezs geändert. Es wird ein § 51 b entsprechend § 88 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes neu eingefügt.

   Es wird ein neuer § 51 c entsprechend § 88 b Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eingefügt; § 510 Abs. 2 Satz 4 erhält jedoch folgende Fassung:

   „Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten im übrigen die Durchführungsvorschriften, die die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde auf Grund dieses Gesetzes für öffentlich geförderte Wohnungen erlassen hat, entsprechend."

   f) § 53 b wird entsprechend § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetezs gemäß Artikel 16 Nr. 8 geändert.

   g) Soweit in den unter Buchstaben a bis f bezeichneten Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetezs auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetezs verwiesen ist, treten an deren Stelle in den geänderten Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

2. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 18

Wohngeldgesetz

§ 1

Das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen."

2. In § 16 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

   „Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle, soweit sie nicht nach den §§ 19 und 20 außer Betracht bleiben, abzüglich der in den §§ 21 und und 22 bezeichneten Beträge. Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzten Werte maßgebend."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens hat die in § 30 bezeichnete Stelle die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen. Sind die Einnahmen für das dem Bewilligungszeitraum

vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so sind diese Einnahmen zugrunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 18 wird aufgehoben.

5. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Außer Betracht bleibende Einnahmen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben Einnahmen außer Betracht, soweit sie steuerfrei sind und der Abgeltung von Aufwendungen dienen. Die nach Satz 1 außer Betracht bleibenden Einnahmen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

6. § 20 a wird aufgehoben.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Von den Einnahmen abzusetzende Beträge".

b) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 16 bis 20 a" ersetzt durch die Worte „§§ 16 und 17".

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von den nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen ist ein Pauschbetrag von 10 vom Hundert abzusetzen, soweit sich aus § 22 nichts anderes ergibt."

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Freibeträge für besondere Personengruppen

(1) Bei

1. Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten,
2. Tuberkulosekranken,
3. Vertriebenen,
4. Aussiedlern, Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,
5. Spätheimkehrern,
6. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten,
7. Familienmitgliedern mit drei oder mehr minderjährigen Kindern,
8. Alleinstehenden oder Familienmitgliedern, deren nach den §§ 16 bis 21 Abs. 2 ermittelte Einnahmen 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen,

erhöht sich der nach § 21 Abs. 3 absetzbare Pauschbetrag auf 15 vom Hundert, wenn ihre Einnahmen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt werden. Der in Satz 1 genannte Pauschbetrag ist bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied, das die Voraussetzungen für die Absetzung erfüllt, nur einmal abzusetzen, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes."

9. § 23 wird aufgehoben.

10. § 23 a erhält folgende Fassung:

„§ 23 a

Allgemeiner Versagungsgrund

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn seine Gewährung den Zielen dieses Gesetzes widersprechen würde, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich ist, oder wenn dem mit der Gewährung verfolgten besonderen Zweck nicht Rechnung getragen wird. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor,

1. wenn der Antragberechtigte infolge eigenen schweren Verschuldens außerstande ist, die Miete oder Belastung selbst aufzubringen,
2. soweit dem Antragberechtigten und seinen Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung selbst aufzubringen,
3. wenn der Wohnraum, für den das Wohngeld beantragt wird, aus besonders aufwendigem Baumaterial besteht oder wenn eine besonders aufwendige Ausstattung oder besonders aufwendige Anlagen oder bauliche Einrichtungen vorhanden sind und deshalb die Miete oder Belastung erheblich höher ist als für Wohnraum gleicher Art, Größe und Lage, bei dem ein derartiger Aufwand nicht vorhanden ist,

4. wenn das Wohngeld nicht zur Aufbringung der Miete oder Belastung verwendet wird."

11. § 28 a wird aufgehoben.

12. § 29 a erhält folgende Fassung:

„§ 29 a

Verhältnis des Wohngeldes zu vergleichbaren Leistungen

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen, die dem Wohngeld vergleichbar sind, aus Mitteln eines öffentlichen Haushaltes gewährt werden."

13. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Entziehung des Wohngeldes

Ist eine der in den §§ 23 a bis 29 a genannten Voraussetzungen für die Versagung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum eingetreten, kann die in § 30 bezeichnete Stelle den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zurücknehmen."

14. In § 42 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) In Nummer 9 werden die Worte „und Versagung" ersetzt durch die Worte „Versagung und Entziehung".

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen aus Mitteln eines öffentlichen Haushaltes (§ 29 a)."

§ 2

1. Abschnitt I dieses Artikels tritt mit Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

2. Ist bei Inkrafttreten des § 1 dieses Artikels über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so wird die Entscheidung unter Anwendung der Vorschriften dieses Artikels getroffen.

3. Ist bei Inkrafttreten des § 1 dieses Artikels ein Wohngeld bereits bewilligt, so gelten bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums die bisherigen Vorschriften.

Artikel 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Begründung

A.

Die Bundesregierung hat am 6. Juli 1967 eine mehrjährige Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1967 bis 1971 beschlossen. Diese Finanzplanung ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582) dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat am 11. August 1967 vorgelegt worden (vgl. Drucksache V/2065).

Die Finanzplanung verfolgt das Ziel, eine langfristige Ordnung der Bundesfinanzen in einer vorausschauenden Abstimmung der finanzpolitischen Entscheidungen mit den volkswirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten wiederherzustellen.

Zur Verwirklichung der Finanzplanung sind in vielen Bereichen auf der Ausgaben- und Einnahmeseite Gesetzesänderungen erforderlich. Zu den notwendigen Maßnahmen auf der Einnahmeseite sind die Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer — vom Deutschen Bundestag am 8. September 1967 verabschiedet —) und eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, I. Teil — 2. Steueränderungsgesetz 1967 — bereits eingebracht. Der Gesetzentwurf zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes II. Teil enthält im wesentlichen die Gesetzesänderungen, die zur Erreichung der mit der Finanzplanung angestrebten Ausgabeplafonds in den Jahren bis 1971 notwendig sind. Die Finanzlage des Bundes ist gekennzeichnet durch einen strukturell bedingten Ausgabeüberhang, der im Rahmen der Finanzplanung zu einschneidenden Eingriffen zwingt. Auf Grund der weitgehenden gesetzlichen Festlegung der Ausgaben des Bundes können die erforderlichen Maßnahmen nicht ohne Gesetzesänderungen erreicht werden.

Zugleich mit dem Abbau des Ausgabenüberhangs soll eine grundsätzliche Änderung der Ausgabenstruktur mit dem Ziel einer Verstärkung des Anteils der investiven Ausgaben an den Gesamtausgaben vorgenommen werden. Der Anteil der investiven Ausgaben soll von 17,7 v. H. im Jahre 1967 auf 19,2 v. H. im Jahre 1971 erhöht werden. Das bedeutet, daß die investitiven Ausgaben (ohne die Konjunkturprogramme des Jahres 1967) bis 1971 um 36,7 v. H. ansteigen. Der Anstieg der übrigen Ausgaben beläuft sich demgegenüber auf 23,2 v. H. Entsprechend dieser Zielsetzung liegt das Schwergewicht des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil bei Gesetzesänderungen zur Verringerung der konsumtiven Ausgaben.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht dargestellt.

B.

Die Bestimmungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz)

§ 1

Nummer 1 und 2

Durch das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) wurden die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften und das Leistungsrecht für werdende Mütter neu geregelt. Die Rechtsänderungen sollten am 1. Januar 1966 in Kraft treten. Die schwierige Haushaltslage des Bundes hat jedoch dazu geführt, daß die Änderungen teilweise bis zu einer Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens bis zum 1. Januar 1969 hinausgeschoben werden mußten.

Der vorliegende Gesetzentwurf will den ungewöhnlichen Zustand, daß das Inkrafttreten eines von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedeten Gesetzes in wesentlichen Teilen immer weiter hinausgeschoben wird, beenden. Die Bundesregierung sieht sich durch die mittelfristige Finanzplanung in der Lage, die auf den Bundeshaushalt zukommenden Belastungen zu tragen, wenn das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 dahin geändert wird, daß einige Leistungsverbesserungen aufgehoben oder eingeschränkt und die Aufbringung des Mutterschaftsgeldes zwischen Bund und Kassen neu aufgeteilt wird.

Folgende Leistungsverbesserungen sind betroffen:

1. Der Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung stehenden Aufwendungen in Höhe von 100 DM (§ 198);
2. die Entbindung in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt als Pflichtleistung (§ 199);
3. das Mutterschaftsgeld von 150 DM in der Familienwochenhilfe (§ 205 a).

Statt der Leistungsverbesserung zu 1. und 3. wird grundsätzlich das geltende Recht beibehalten. Als Entbindungskostenbeitrag wird der gesetzliche Mindestsatz von 10 DM und daneben als Stillgeld 0,50 DM täglich gewährt. Die Kasse wird jedoch ermächtigt, durch ihre Satzung anstelle des Entbindungskostenbeitrages und des Stillgeldes einen Pauschbetrag von 100 DM festzusetzen. In der Familienwochenhilfe werden grunsätzlich die gleichen Leistungen wie für Versicherte gewährt. Das Stillgeld beträgt jedoch — dem geltenden Recht ent-

sprechend — 0,25 DM. Die Satzung kann für Familienangehörige wie für Versicherte an Stelle des Entbindungskostenbeitrages von 10 DM und des Stillgeldes ebenfalls einen Pauschbetrag von 100 DM vorsehen. Das Mutterschaftsgeld für Familienangehörige wird als einmalige Leistung auf 35 DM festgesetzt, kann aber durch die Satzung bis auf 150 DM erhöht werden. Anstelle der Leistungsverbesserung zu 2. soll es beim geltenden Recht verbleiben, d. h. die Entbindung in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt ist Ermessensleistung. Damit ist sichergestellt, daß den Krankenkassen durch die gesetzliche Regelung keine Mehrausgaben entstehen.

Die Aufbringung des Mutterschaftsgeldes zwischen Bund und Kassen wird neu geregelt. Zu jedem Leistungsfall zahlt der Bund einen Pauschbetrag von 400 DM. Dadurch werden die Belastungen des Bundes auf das durch die Haushaltslage gebotene Maß herabgesetzt.

Die Belastungen des Bundeshaushalts belaufen sich nach dieser Regelung auf

1968	1969	1970	1971
Millionen DM			
260	220	220	220

Sie ergeben sich aus der Annahme, daß insoweit jährlich rund 500 000 Entbindungsfälle zu erwarten sind und die Zahlung des Bundes für Sonderunterstützungen an Hausgehilfinnen und für Mutterschaftsgeld an Nichtversicherte nicht mehr als 20 Millionen DM jährlich betragen. Die 40 Millionen DM Mehransatz im Jahr 1968 sind für die Abgeltung der Kosten angesetzt, die aus dem Überleitungsrecht entstehen.

Die Neuaufteilung des Mutterschaftsgeldes führt jedoch dazu, daß die Krankenversicherung mit Mehrausgaben belastet wird, und zwar mit

1968	1969	1970	1971
Millionen DM			
50	170	180	190

Nummer 3 bis 10 allgemein

Die Änderungen dienen dazu, die Rentenversicherungen von den Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner teilweise zu entlasten und die unterschiedliche Belastung der Krankenkassen, die durch die ungleiche Verteilung der Rentner entstanden ist, auszugleichen.

Die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sollen künftig nicht mehr allein von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen, sondern zu einem Teil auch von den versicherten Rentnern getragen werden. Eine Beitragsbeteiligung ist bereits bei den Beratungen des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 in Erwägung gezogen worden; die Entscheidung wurde jedoch bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, an dem die Renten durch die Reform wesentlich erhöht würden [vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik (zu Drucksache 2256 der 2. Wahlperiode): IV 3. „Aufbringung der Mittel"]. Diese Reform ist 1957 durchgeführt worden. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen haben den Charakter eines Lohnersatzes. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die Rentner wenigstens zu einem geringen Teil Beiträge zu ihrer Krankenversicherung tragen zu lassen. Hierbei ist berücksichtigt, daß es dem Wesen einer sozialen Sicherungseinrichtung entspricht, daß alle, die ihr angehören, auch einen eigenen Beitrag zur Finanzierung dieser Einrichtung leisten. Es müssen hierbei alle Rentner unabhängig von der Höhe ihrer Rente in die Beitragspflicht einbezogen werden. Eine Beitragspflicht erst von einer bestimmten Rentenhöhe ab würde weder dem Sinn der angestrebten Regelung entsprechen, noch den erwünschten finanziellen Erfolg haben. Härten werden dadurch vermieden, daß die Beitragsleistung in der Regel erst gleichzeitig mit dem Wirksamwerden einer Rentenerhöhung beginnt.

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung verbleibende Interessenquote, die im Jahre 1966 etwa 23,4 v. H. der Ausgaben betrug, soll künftig 10 v. H. nicht mehr übersteigen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, bei Abweichung von dieser Interessenquote die notwendige Änderung der Beitragssatzkürzung durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Die Einführung eines Ausgleichsfaktors bei der Berechnung des Beitrages für die einzelnen Kassen soll die gleichmäßige Belastung der Mitglieder aller Kassen mit einem gleichen Anteil an der Interessenquote aus der Krankenversicherung der Rentner unabhängig von dem Rentneranteil der einzelnen Kasse gewährleisten. Unterschiede in der verbleibenden Belastung werden noch infolge der übrigen besonderen Verhältnisse der Kassen, insbesondere der unterschiedlichen Höhe der Ausgaben, entstehen können.

Nummer 3 und 4

Die Vorschriften gewährleisten, daß bei der Neuerrichtung von Land- und Innungskrankenkassen auch die Rentner Mitglied der errichteten Krankenkasse werden. Mit dieser Regelung sollen die Land- und Innungskrankenkassen den Betriebskrankenkassen gleichgestellt werden.

Nummer 5

Die Beitragspflicht des Rentners wird mit 4. v. H. der Rente festgesetzt. Für die Empfänger eines Zuschusses nach § 381 Abs. 4 RVO gilt eine entsprechende Verpflichtung, da diese Rentner zu ihrer freiwilligen Versicherung einen Betrag erhalten, der dem für pflichtversicherte Rentner durchschnittlich gezahlten Beitrag entspricht.

Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung werden bei der Berechnung des Beitrages nicht berücksichtigt, da die Höherversicherung eine freiwillige Versicherung ist, in der Beitragshöhe und Leistung nach privatversicherungs-

rechtlichen Grundsätzen errechnet sind. Eine Anpassung dieses Rententeils findet nicht statt.

Nummer 6

Bei der Beitragsformel wurde grundsätzlich am geltenden Recht festgehalten. Die Kürzung des Beitragssatzes ist jedoch abweichend von der bisherigen Regelung auf ein Viertel festgesetzt. Insbesondere war zu berücksichtigen, daß sich der Anteil des den Rentnern nicht zu gewährenden Krankengeldes an den Gesamtaufwendungen für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verändert hat. Die Beitragskürzung ist so festgelegt, daß sich ohne Kürzung des Grundlohns im Durchschnitt aller Kassen eine volle Deckung der Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner ergeben würde. Aus Absatz 3 ergibt sich durch die Grundlohnkürzung von 10 v. H. die vorgesehene Interessenquote der gesetzlichen Krankenversicherung.

In Absatz 3 ist ein Ausgleichsfaktor zum Ausgleich des unterschiedlichen Rentneranteils der einzelnen Kassen vorgesehen, der sich auf die Grundlohnkürzung auswirkt. Die Ausgleichszahl ist proportional dem Anteil der aktiven Versicherten der Kasse an der Gesamtzahl der aktiven Versicherten aller Kassen und umgekehrt proportional dem Rentneranteil der Kasse an der Gesamtzahl der Rentner aller Kassen.

a) Entspricht bei einer Kasse das Verhältnis der Rentner zu den aktiven Versicherten dem Verhältnis der Rentner zu den aktiven Versicherten bei allen Kassen, so ergibt sich die Ausgleichszahl 1.

   Die Grundlohnkürzung beträgt dann 10 v. H. $\times 1 = 10$ v. H.

b) Ist bei einer Kasse das Verhältnis der Rentner zu den aktiven Versicherten ungünstiger als im Durchschnitt aller Kassen, wird die Ausgleichszahl kleiner als 1. Die Belastung des einzelnen aktiven Versicherten aus der Krankenversicherung der Rentner wird somit nicht höher als im Falle a.

c) Ist bei einer Kasse das Verhältnis der Rentner zu den aktiven Versicherten günstiger als im Durchschnitt aller Kassen, wird die Ausgleichszahl größer als 1. Die Belastung des einzelnen aktiven Versicherten aus der Krankenversicherung der Rentner wird somit nicht geringer als im Falle a.

Jeder aktive Versicherte wird damit künftig verhältnismäßig den gleichen Anteil der Belastung aus der Krankenversicherung der Rentner tragen, unabhängig davon, ob seine Kasse einen hohen oder niedrigen Rentneranteil hat.

Nummer 7

§ 393 a Abs. 1 RVO ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Veränderung der Kürzung des Beitragssatzes sicherzustellen, daß die vom Gesetzgeber vorgesehene Interessenquote eingehalten wird.

Die Möglichkeit zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften wurde ergänzt.

Nummer 8

§ 394 Abs. 3 RVO regelt den Abzug des Rentenanteils und die Auszahlung des einbehaltenen Rententeils an die versicherungspflichtig beschäftigten Rentner und an die Rentner, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind (z. B. Arbeitslose).

Nummer 9 und 10

Die Änderungen entsprechen der Änderung des § 381 Abs. 2 RVO.

Nummer 11

Nach § 723 Abs. 2 RVO trägt der Bund zwei Fünftel der Rentenlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus Versicherungsfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1952 ereignet haben. Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1965 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) in die Reichsversicherungsordnung eingefügt, um die Bergbau-Berufsgenossenschaft zu entlasten. Entsprechend ermäßigten sich die von den Unternehmern zu zahlenden Umlagebeiträge. Das allgemeine Problem durch Strukturveränderungen bedingter Belastungsunterschiede ist Gegenstand eines Berichts, den die Bundesregierung für den Deutschen Bundestag auf Grund seines Beschlusses vom 8. Dezember 1966 (Umdruck 113) vorbereitet.

Nummer 12

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Rechtsstellung der berufstätigen Frau in der sozialen Rentenversicherung zu verbessern. Dem entspricht ein Bedürfnis nach einer erhöhten Absicherung in der Sozialversicherung. Diesem Bedürfnis trägt der vorgeschlagene Wegfall der Beitragserstattung Rechnung. Die Erfahrung lehrt, daß zahlreiche Frauen nach der Eheschließung weiterarbeiten oder in einem späteren Alter erneut eine Beschäftigung aufnehmen. Die Aufhebung bezieht sich auf alle Fälle, in denen die Ehe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen oder der Antrag auf Beitragserstattung nach diesem Zeitpunkt gestellt ist.

Nummer 13

Absatz 4 des § 1314 RVO führt die in dieser Vorschrift für das Jahr 1967 getroffene Regelung für die Zukunft fort.

Absatz 5 entspricht dem § 128 Abs. 4 RKG. Seine Aufnahme in die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz findet ihre Rechtfertigung darin, daß hier Verpflichtungen der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festgelegt werden. Auf die Begründung zu § 3 Nr. 20 Abs. 4 wird verwiesen.

Nummer 14

Die Bundesregierung hatte bereits im Entwurf des 3. RVÄndG vom 1. Januar 1968 an einen Beitragssatz von 15 vom Hundert vorgeschlagen. Dabei soll es bleiben, jedoch mußte der Beitragssatz von 16 vom Hundert des Entgelts, der erst vom 1. Januar 1970 an vorgesehen war, um ein Jahr vorgezogen werden, und ihm soll eine weitere Erhöhung um 1 vom Hundert am 1. Januar 1970 folgen. Diese Beitragserhöhungen sind im Hinblick auf die zunehmende Belastung aus dem ungünstigen Bevölkerungsaufbau sowie des im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ruhens der Bundeszuschüsse erforderlich.

Nummer 15

Es wird der Zustand wiederhergestellt, der bis zum 1. RVÄndG vom 9. Juni 1965 bestanden hat.

§ 2

Nummer 1

Entsprechend dem eingehend begründeten Vorschlag der Sozialenquête-Kommission und den verstärkten Forderungen der betroffenen Personenkreise wird die Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten aufgehoben. Damit sind alle Personen im Sinne des § 2, unabhängig von der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes und ihrer Stellung im Betrieb, versicherungspflichtig, sofern sich aus den §§ 4 ff. nicht etwas anderes ergibt. Mit dieser Maßnahme wird der Gedanke der Solidarität aller Angestellten unterstrichen.

Hinsichtlich der Befreiungsmöglichkeit für die Personen, die am 31. Dezember 1967 wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nicht versicherungspflichtig waren, vgl. die Übergangsregelung in Artikel 2 § 1 AnVNG.

Nummer 2

Die Vorschrift ist auf Grund des Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze redaktionell neu gefaßt worden.

Nummer 3

Die Vorschrift ist auf Grund des Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze redaktionell neu gefaßt worden.

Nummer 4

Die Vorschrift ist auf Grund des Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze redaktionell neu gefaßt worden.

Nummer 5

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 12

Nummer 6

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 13.

Nummer 7

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 14.

Nummer 8

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 15.

§ 3

Nummer 1

Arbeitnehmer mit Arbeitgeberfunktion, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 21 600 DM erzielten, galten bisher nicht als Arbeitnehmer und waren daher von der Versicherungspflicht ausgeschlossen. Durch die Streichung des Absatzes 2 werden sie nunmehr der Versicherungspflicht unterstellt. Im übrigen vergleiche die Begründung zu § 2 Nr. 1.

Nummer 2

Die Vorschrift erfüllt die Forderung der Entschließung des Bundestages vom 23. Oktober 1964 (Drucksache IV/2475, Stenographischer Bericht Seite 7060 D). Sie stellt den Rechtszustand vor dem 8. Mai 1945 wieder her. Bis zu dem vorgesehenen besonderen Gesetz sollen die Knappschaften vorläufig wie bisher die Versicherung als Selbstverwaltungskörperschaften entsprechend dem geltenden Recht weiter durchführen.

Nummer 3

Die Einführung dieser Vorschrift war erforderlich im Zusammenhang mit der Einführung eines Beitrages der Rentner für ihre Krankenversicherung; vgl. Begründung zu § 1 Nr. 5. Der als Rentner in der knappschaftlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personenkreis war bisher in der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Krankenversicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) sowie der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 409) geregelt. Die Bezieher einer Bergmannsrente sowie der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit sind

bei Weiterbeschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb von der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen, da sie versicherungspflichtig beschäftigt sind. Bergmannsrentner, die nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt sind, haben die Möglichkeit, sich gegen Krankheit freiwillig in der knappschaftlichen Krankenversicherung zu versichern.

Durch Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, daß Bezieher von Renten sowohl aus der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nur in der knappschaftlichen Krankenversicherung versichert sind.

Nummer 4

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner grundsätzlich ebenso wie die der anderen Versicherten nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung durchgeführt wird. Soweit jedoch nach bisher geltendem Recht für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner Sonderregelungen bestehen, bleiben diese unberührt.

Nummer 5

Nach dem zur Zeit geltenden Recht können sich grundsätzlich nur die in knappschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, freiwillig versichern. Mit der Einbeziehung sämtlicher Arbeitnehmer des Bergbaus in die Versicherungspflicht ist diese Vorschrift gegenstandslos geworden. Im übrigen wird den Personen, die sich freiwillig in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert haben, die Möglichkeit eröffnet, ihre Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen fortzusetzen (vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 2 KnVNG).

Nummer 6

Die Änderung der Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsrente mit Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine zwangsläufige Folge aus der versicherungsmäßigen Gleichstellung aller Untertagebeschäftigten. Die geltende Regelung geht davon aus, daß Bergleute, die lange Jahre Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, diese Tätigkeiten nach Vollendung des 50. Lebensjahres in der Regel nicht mehr verrichten können und gezwungen sind, eine minderentlohnte Tätigkeit aufzunehmen. Diese Annahme trifft nicht für alle Untertagebeschäftigten zu. Ein Teil erleidet im Alter keine wesentliche Lohnminderung. Es wäre aber sozialpolitisch nicht gerechtfertigt, wenn die Bergmannsrente an Versicherte gewährt wird, die keine Lohneinbuße erleiden.

Die Regelung im Entwurf geht weitgehend von dem bis zum 31. März 1939 geltenden Recht aus. Eine wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit wird hiernach nicht mehr ausgeübt, wenn der Berechtigte einen Lohnabfall von mindestens 10 vom Hundert gegenüber dem Entgelt aus seiner bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit erfährt. Bei Auslegung des Begriffs „der bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit" sollen die von der Rechtsprechung zu § 45 Abs. 2 RKG entwickelten Grundsätze maßgebend sein. Durch die Änderung der Vorschrift ist hiernach für die Erlangung der Bergmannsrente mit Vollendung des 50. Lebensjahres gegenüber der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nur die Höhe des geforderten Lohnabfalls maßgebend. Auf die Art der ausgeübten Beschäftigung kommt es hierbei nicht an.

Während bei der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit für den Hauer in der Regel eine Lohnminderung von mindestens 20 vom Hundert gegenüber der bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit verlangt wird, genügt für die Bergmannsrente mit Vollendung des 50. Lebensjahres eine solche von mindestens 10 vom Hundert.

Der geringere Lohnabfall als Leistungsvoraussetzung für die über 50 Jahre alten Bergleute soll es ihnen gegebenenfalls ermöglichen, entsprechend ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit noch höherwertigere Arbeiten zu verrichten. Dadurch wird vermieden, daß sie, nur um die Rente zu erhalten, Arbeiten ausüben, die erheblich unter ihrem Leistungsvermögen liegen.

Nummer 7

Die Änderung ist eine Folge des Wegfalls des Begriffs der Hauerarbeiten; vgl. Begründung zu Nummer 8 Absatz 1.

Nummer 8

Die Verhältnisse im Bergbau haben sich seit der Reform des Knappschaftsrentenrechts durch das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz im Jahre 1957, das die Verrichtung von Hauerarbeiten und die ihnen gleichgestellten Arbeiten als eine wichtige Leistungsvoraussetzung enthält, infolge der raschen technischen Entwicklung grundlegend gewandelt. Eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Hauerarbeiten und sonstigen Arbeiten unter Tage ist nicht mehr möglich. Die technische Entwicklung im Bergbau hat dazu geführt, daß eine unterschiedliche Bewertung der Tätigkeiten bzw. der Arbeitsplätze in bezug auf die besonderen Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr gerechtfertigt werden kann. Es erscheint daher richtig, auf die bisherige Unterscheidung zu verzichten.

Die Vorschrift stellt es auf Arbeiten ab, die ständig unter Tage verrichtet worden sind. Um im einzelnen prüfen zu können, inwieweit diese Voraussetzungen auch bei Personen erfüllt sind, die auf Grund ihrer Funktionen auch über Tage tätig sind, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Arbeiten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichzustellen sind. Das gleiche gilt auch für son-

stige Tätigkeiten, z. B. bei der Grubenwehr, die nach geltendem Recht den Hauerarbeiten gleichgestellt sind.

Nummer 9

Die Ersatzzeiten nach § 51 RKG sind künftig auch auf die besonderen Wartezeiten anzurechnen.

Nummer 10

Der Jahresbetrag von 2,5 für die Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und das Knappschaftsruhegeld hat zu Renten geführt, die nicht selten den Netto-, bisweilen auch den Bruttoverdienst des Versicherten erreichen. Ein solches Ergebnis ist sozialpolitisch unerwünscht. Durch diese Vorschrift soll die Ursache für überhöhte Rentenleistungen weitgehend beseitigt werden. Die Versicherten werden nunmehr nach vierzig Versicherungsjahren anstelle einer Jahresrente von 100 vom Hundert eine solche von 80 vom Hundert ihrer persönlichen Rentenbemessungsgrundlage erhalten. Die Regelung gibt dem Versicherten, anders als das geltende Recht, auch noch nach vierzig Versicherungsjahren den Anreiz, durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung seine Rente zu steigern. Zugleich wird mit dieser Vorschrift die Begrenzung der Renten von Versicherten, die einen über 100 vom Hundert liegenden Durchschnittssatz ihrer persönlichen Rentenbemessunggrundlage erreichen, ihre Bedeutung verlieren. Eine andere als die vorgesehene Lösung zum Abbau überhöhter Rentenleistungen müßte zwangsläufig zu einer noch viel stärkeren Begrenzung der Renten als nach geltendem Recht führen, wodurch versicherungsrechtlich unerwünschte Ergebnisse eintreten würden. Die Herabsetzung des Jahresbetrages für die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz ist notwendig, um die Bewertung dieser Rente gegenüber der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und dem Knappschaftsruhegeld aufrechtzuerhalten.

Nummer 11

Durch die Herabsetzung der Jahresbeträge für das Knappschaftsruhegeld, für die Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit und wegen Berufsunfähigkeit ist es zur sozialen Sicherung der Frühinvaliden erforderlich, die nach zur Zeit geltendem Recht vorgesehene Kürzung der Zurechnungszeit um ein Drittel wegfallen zu lassen.

Nummer 12

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des Begriffs der Hauerarbeiten.

Nummer 13

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die laufenden Renten den neu zugehenden Renten angeglichen werden. Die Angleichung des Rentenbestandes aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1968 und des Neuzugangs aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1972 an die Neuzugänge aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1971 hat im Rahmen der Rentenanpassungen zu erfolgen und muß bis zum Jahresende 1974 abgeschlossen sein. Die allmähliche Senkung des Steigerungssatzes im Zusammenhang mit der Rentenanpassung gewährleistet, daß die Rentenbezieher auch in Zukunft an dem wirtschaftlichen Wachstum teilnehmen.

Nummer 14

Der neue Absatz 2 verpflichtet den knappschaftlichen Rentenversicherungsträger, eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG zu entziehen, wenn eine Lohneinbuße nicht mehr vorliegt. Die Vorschrift schließt an die Regelung für den Bezug einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG hinsichtlich der Entgeltvergleichsberechnung bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in einem nicht knappschaftlichen Betriebe an (vgl. hierzu Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. Februar 1967 5 RKn 111/65).

Nummer 15

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 12.

Nummer 16

Die Vorschrift übernimmt in den Buchstaben a und b die Regelung der geltenden Nummer 1 bis zum 31. Dezember 1971. Damit wird sichergestellt, daß sich in den nächsten Jahren an den Anspruchsvoraussetzungen für die Knappschaftsausgleichsleistung insoweit nichts ändert.

Durch Buchstabe c soll in Verbindung mit Artikel 2 § 5 KnVNG die Überleitung auf das neue Recht erleichtert werden.

In Buchstabe d wird berücksichtigt, daß es nach neuem Recht keine Hauerarbeiten mehr gibt. Die Vorschrift stellt daher Bergleute, die erst nach dem 31. Dezember 1972 — bis zu dem das geltende Recht insoweit aufrecht erhalten bleibt — vermindert bergmännisch berufsfähig werden, den in Buchstabe b Versicherten gleich. In Hinblick darauf, daß der Berechtigte seine bisherige Tätigkeit wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit wechseln muß, handelt es sich im wesentlichen um den gleichen, jetzt in Buchstabe b erfaßten Personenkreis, der auch nach geltendem Recht Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung bei freiwilligem Ausscheiden aus dem knappschaftlichen Betrieb hat.

Nummer 17

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 13.

Nummer 18

Die Vorschrift verpflichtet die Bezieher von Renten mit Ausnahme der Bergmannsrente und der Knapp-

schaftsrente wegen Berufsunfähigkeit bei Weiterbeschäftigung in einem knappschaftlichen Betriebe (vgl. Begründung zu Nummer 3) zur Zahlung eines Beitrages an die Krankenversicherung. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des gesamten Renteneinkommens. Knappschaftlichen Rentnern, die auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bereits gegen Krankheit pflichtversichert sind, wird der Beitrag auf Antrag von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet. Ebenso können die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherten Rentner die Erstattung des von der Rente einbehaltenen Beitrages beantragen. Für den Fall, daß Rentner von einem Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter oder Angestellten einen Betrag nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten, ist die Erstattung ausgeschlossen, um auch ihre Beteiligung an den Kosten der Krankenversicherung sicherzustellen. Auch wenn dieser Ausnahmefall nicht vorliegt, wird ihnen der Beitrag höchstens bis zu dem Betrag erstattet, der von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die pflichtversicherten Rentner oder den freiwillig oder privat versicherten Rentner als Zuschuß zu ihrer Krankenversicherung nach § 381 Abs. 4 RVO gezahlt wird. Hierdurch soll eine wirtschaftliche Besserstellung gegenüber Rentnern, die sich auf den Versicherungsschutz als Pflichtmitglieder der knappschaftlichen Krankenversicherung beschränken, vermieden werden. Aus dem gleichen Grunde ruht ihre Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung als Rentner, wenn sie eine Erstattung der Pflichtbeiträge beantragen. Bei Verzicht auf die Beitragserstattung endet das Ruhen.

Nummer 19

Die Angleichung der Finanzgrundlagen der knappschaftlichen Rentenversicherung an die der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten macht es erforderlich, auch diese Vorschrift denen der § 1382 RVO, § 109 AVG anzupassen.

Nummer 20

§ 128 Abs. 1 ersetzt die bisherige Defizithaftung des Bundes durch eine Regelung, die der in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (vgl. § 1389 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 RVO, § 116 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 AVG) im Grundsatz entspricht. Er fixiert den Bundeszuschuß für 1968 auf einen bestimmten Betrag, der sich — ebenso wie schon bisher in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten — in den folgenden Jahren nach Maßgabe der allgemeinen Bemessungsgrundlage weiterentwickelt. Im Gegensatz zu diesen beiden Versicherungen wird allerdings der Bundeszuschuß in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf absehbare Zeit die sonstigen Einnahmen übersteigen. Demgemäß ist er hier in Abweichung von den genannten Vorschriften nicht allein zur teilweisen Deckung der Ausgaben bestimmt, die nicht Leistungen der Alterssicherung sind. Sätze 2 und 3 dienen der Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben für die Berechnung des Bundeszuschusses für 1968.

Absatz 2 stellt sicher, daß Leistungsverbesserungen im Bereich des Knappschaftsrechts, die nicht alle Rentenversicherungszweige betreffen, dem Bund zur Last fallen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten durch ihre Beiträge über den Wanderungsausgleich (Absatz 4) hinaus für den Bergbau eigentümliche Sonderleistungen oder höhere Leistungen aufkommen müssen.

Absatz 3 begrenzt den Bundeszuschuß auf das Maß, das erforderlich ist, um zusammen mit den übrigen Einnahmen die Gesamtausgaben zu decken.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß im vergangenen Jahrzehnt zahlreiche Bergleute aus dem Bergbau abgewandert sind und dadurch einerseits die Beitragskraft der Knappschaftsversicherung geschwächt, andererseits die der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gestärkt haben. Es erscheint insoweit vertretbar, die zum Teil dadurch bedingte Verschlechterung der Finanzlage der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht mehr einseitig dem Bund anzulasten. Es ist andererseits anzunehmen, daß auf die Dauer Beitragseinnahmen, Bundeszuschuß und flüssige Mittel der Rücklage ausreichen werden, die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung zu decken. Zu den Gesamteinnahmen im Sinne von Satz 1 gehören schon ihrer Natur nach die Zinserträge der Rücklage. Da in Absatz 4 im Gegensatz zu Absatz 1 und Absatz 3 die zu bildende Rücklage nicht erwähnt wird, ist sie den Gesamtausgaben nicht zuzurechnen; eine Verwendung von Mitteln des Wanderungsausgleichs zur Rücklagebildung wird überdies durch die Ergänzung des § 131 Abs. 1 RKG ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzt wird die Vorschrift des Absatzes 4 durch die in Artikel 2 § 20 b KnVNG vorgesehene Übergangsregelung.

Nummer 21

Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 15.

Nummer 22

Die Anfügung in Absatz 1 des § 131 RGK soll verhindern, daß Mittel der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zur Rücklagebildung der knappschaftlichen Rentenversicherung verwendet werden.

Der neue Absatz 3 ermöglicht eine bestimmungsmäßige Verwendung eines Teils der bisher angesammelten Rücklage. Diese ist zur Zeit fest angelegt; ihre teilweise Verflüssigung wird voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Demgemäß ist sie erst von 1972 an vorrangig vor dem Wanderungsausgleich zur Deckung der laufenden Ausgaben heranzuziehen (§ 128 Abs. 4 RKG). Dadurch wird gewährleistet, daß die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nicht unnötig belastet werden.

Zu Artikel 2
(Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetz, Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)

§ 1

In der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung ist vorgesehen, daß von den Bundeszuschüssen zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur Rentenversicherung der Angestellten zusammen

im Rechnungsjahr 1968	731 Millionen DM
im Rechnungsjahr 1969	933 Millionen DM
im Rechnungsjahr 1970	1185 Millionen DM
im Rechnungsjahr 1971	1185 Millionen DM

eingespart werden müssen, ohne daß der Anspruch als solcher ab 1972 berührt wird. Die Aufteilung auf die Rentenversicherung der Arbeiter einerseits, die Rentenversicherung der Angestellten andererseits erfolgt nach den Grundsätzen, die im Entwurf des 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (Drucksache V/896) vorgesehen sind. Danach wurde der Ruhensbetrag des Bundeszuschusses auf die Arbeiterrentenversicherung und die Angestelltenversicherung in der Weise verteilt, daß die Vermögen der beiden Zweige vom 1. Januar 1968 an erhalten bleiben. Die übrigen zusätzlichen Belastungen aus der mittelfristigen Finanzplanung und die darin vorgesehenen Mehreinnahmen der Rentenversicherung wurden vorher berücksichtigt. Im Entwurf des 3. RVÄndG entfällt Artikel I Nr. 7 a mit der dort vorgesehenen Umverteilung des bisherigen Bundeszuschusses.

§ 2

Nummer 1

Die Änderung des Artikels 2 § 1 AnVNG ergibt sich auf Grund des Wegfalls der Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze. Durch die Neufassung der Vorschrift soll einmal den älteren Angestellten die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten eingeräumt werden, weil diese gegebenenfalls bis zum Erreichen der Altersgrenze die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nicht mehr erfüllen können, zum anderen sollen sich diejenigen Angestellten von der Versicherungspflicht befreien lassen können, die bereits eine andere gleichwertige Alterssicherung haben.

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit der aus Anlaß der Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahre 1965 getroffenen Regelung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes überein.

Nummer 2

Vgl. Begründung zu § 1. Im Entwurf des 3. RVÄndG entfällt Artikel 2 Nr. 6 a mit der dort vorgesehenen Umverteilung des Bundeszuschusses.

§ 3

Nummer 1

Die Vorschrift gibt den Personen, die durch den Wegfall des Absatzes 2 in § 1 RKG versicherungspflichtig werden, die Möglichkeit, zwischen einer Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung und einer mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen bereits abgeschlossenen oder bis zum 30. Juni 1968 noch abzuschließenden Lebensversicherung zu wählen.

Personen, die bisher in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert waren, können die Versicherung fortsetzen, soweit sie nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. Vgl. im übrigen die Begründung zu § 2 Nr. 1.

Nummer 2

Durch die Fortgeltung des Erlasses des RAM wird gewährleistet, daß Rentner vom Rentenantrag an wie bisher in der knappschaftlichen Krankenversicherung versichert sind.

Da Bergmannsrentner nicht mehr in der knappschaftlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, soll durch Absatz 2 sichergestellt werden, daß ihr Krankenversicherungsschutz auch nach dem 31. Dezember 1967 aufrecht erhalten bleibt.

§ 19 Abs. 2 Satz 2 RKG klärt die Zuständigkeit bei Bezug weiterer Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Da in der Verwaltungspraxis bisher unterschiedlich verfahren worden ist, erscheint es zweckmäßig, auch für die Vergangenheit eine abschließende Regelung zu treffen.

Absatz 4 erhält für Personen, die eine Rente aus den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten beziehen, aber Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung sind, den derzeitigen Rechtszustand aufrecht. Ihre Beiträge werden von dem Rentenversicherungsträger einbehalten, der die Rente zahlt.

Nummer 3

Die Vorschrift regelt die Anrechnung von Hauerarbeiten oder gleichgestellten Arbeiten sowie allen sonstigen Untertagearbeiten, die nach geltendem Recht zurückgelegt sind, auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG und die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage und diesen gleichgestellten Arbeiten nach § 98 a RKG.

Bei Versicherten, die nach geltendem Recht die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen Voll-

endung des 50. Lebensjahres und für das vorgezogene Knappschaftsruhegeld bereits erfüllt haben oder noch erfüllen, wird auch die Erfüllung der Wartezeit nach neuem Recht unterstellt. Soweit dies nicht möglich ist, werden nach Absatz 2 die Hauerarbeiten und die gleichgestellten Arbeiten auf die Wartezeit und die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage nach neuem Recht günstiger, nämlich im Verhältnis zwei zu drei angerechnet. Damit wird auch gleichzeitig der Übergang auf das neue Recht erleichtert.

Die sonstigen Untertagearbeiten werden nach Absatz 3 grundsätzlich voll angerechnet. Um jedoch der Wertung der sonstigen Untertagearbeiten gegenüber den Hauerarbeiten und diesen gleichgestellten Arbeiten in der Vergangenheit Rechnung zu tragen, werden die vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Beschäftigungszeiten unter Tage nach Absatz 4 auf die Wartezeit im Verhältnis von drei zu zwei angerechnet. Nur auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage nach § 98 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c RKG werden diese Zeiten nicht angerechnet, weil diesem Personenkreis durch die bessere Bewertung der Hauerarbeiten bereits eine hinreichende Vergünstigung eingeräumt ist. Ständige Arbeiten unter Tage werden erst für Zeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Gewährung des Leistungszuschlages berücksichtigt.

Bei einem Versicherten, der vor dem 1. Januar 1968 seine bisherige Hauertätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mußte, kann im Einzelfall die Umrechnung nach den Absätzen 2 und 4 zu einem ungünstigeren Ergebnis führen, als die Anrechnung der Tätigkeit nach Absatz 3. Für diesen Fall schreibt Absatz 6 vor, daß alle Zeiten unter Tage voll anzurechnen sind, wobei die Anwendung sowohl des Absatzes 2 als auch des Absatzes 4 zu unterbleiben hat. Damit wird gewährleistet, daß Versicherte, die die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 4 Nr. 2 RKG in der bisherigen Fassung erfüllt haben, nicht schlechter gestellt werden.

Nummer 4

Die Vorschrift will die unterschiedliche Behandlung von Rentnern vermeiden, je nachdem, ob der Versicherungsfall noch vor dem 1. Januar 1968 oder erst danach eingetreten ist. Der Jahresbetrag für Renten aus Versicherungsfällen vom Jahre 1968 an wird daher nur allmählich im Laufe von fünf Jahren herabgesetzt. Die in § 53 RGK bestimmten Jahresbeträge werden infolgedessen erst den Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1971 zugrunde zu legen sein. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Steigerungssätze ist es erforderlich, die in § 58 RGK vorgesehene volle Anrechnung der Zurechnungszeit zum geeigneten Zeitpunkt dem Rentenbestand und dem Rentenzugang zugute kommen zu lassen.

Nummer 5

Die Vorschrift soll verhindern, daß den Beziehern der Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres nach geltendem Recht diese Rente nach neuem Recht entzogen wird.

Nummer 6

Die Vorschrift des § 20 a KnVNG soll sicherstellen, daß Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1967, deren Renten nicht der Anpassung durch das Zehnte Rentenanpassungsgesetz unterliegen, im Jahre 1968 zu einer Beitragszahlung zur Krankenversicherung nicht herangezogen werden.

Die Vorschrift des § 20 b KnVNG sichert den Eintritt der im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ins Auge gefaßten Einsparungen des Bundes auf dem Gebiet der Knappschaftsversicherung ab. Die in Satz 1 vorgesehene Kürzung des Bundeszuschusses bezieht sich nur auf das Jahr 1968, auf die Höhe des Bundeszuschusses in den folgenden Jahren hat sie keinerlei Einfluß. Satz 2 setzt die Mindestbeträge des Wanderungsausgleichs fest; sie sind der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob die Voraussetzungen des § 128 Abs. 3 RGK gegeben sind oder in welcher Höhe in voraufgegangenen Jahren Zahlungen nach dieser Vorschrift zu bewirken waren. Sie zählen zu den Gesamteinnahmen im Sinne von § 128 Abs. 3 RKG.

Zu Artikel 3

(Übergangsvorschriften zu Artikel 1)

§ 1

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, welches Recht auf Übergangsfälle der Mutterschaftshilfe anzuwenden ist.

§ 2

Die Vorschrift soll eine bessere Verteilung des Rentenbestandes auf die seit dem 1. August 1956 neu errichteten Land- und Innungskrankenkassen ermöglichen.

§ 3

Aus verwaltungstechnischen Gründen müssen bei Inkrafttreten der Vorschriften über die Beitragszahlung der Rentner zunächst von allen Renten 4 v. H. einbehalten werden. Die Feststellung der Renten, von denen kein Rentenanteil abzuziehen ist, erfordert einen Antrag des Berechtigten, da die Versicherungsträger die notwendigen Feststellungen nicht von Amts wegen treffen können.

§ 4

Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1967 eingetreten sind, werden am 1. Januar 1968 nicht angepaßt. Um bei diesen Renten eine Minderung des Zahlbetrages zu vermeiden, werden Rentner,

die eine solche Rente erhalten, erst 1969 beitragspflichtig.

§ 5 bis § 9

Diese Vorschriften enthalten die notwendigen Anpassungen anderer Gesetze und setzen gegenstandslos gewordene Vorschriften außer Kraft.

§ 10

Durch die Streichung des § 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes sowie des § 5 KnVAG wird die nach dem Ersten Überleitungsgesetz auf den Bund übergegangene Verpflichtung der knappschaftlichen Krankenversicherung einen Zuschuß von 1 v. H. der versicherungspflichtigen Entgelte der Arbeiter zu zahlen, beseitigt. Durch Nummer 3 wird die entsprechende Regelung im Saarland aufgehoben. Für die Zukunft wird dadurch die Lage der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung der der übrigen Krankenversicherungsträger angeglichen.

Zu Artikel 4

(Bundessozialhilfegesetz)

Nummer 1

Der Bund hatte die in § 138 Bundessozialhilfegesetz bezeichneten Aufwendungen der Tuberkulosehilfe, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen entstehen, zunächst freiwillig übernommen. Später ist diese freiwillige Bundesleistung als rechtliche Verpflichtung in dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe und dann in dem Bundessozialhilfegesetz geregelt und auf die Träger der Unfallversicherung ausgedehnt worden.

Der Bund leistet bereits nach § 1389 der Reichsversicherungsordnung, nach § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes und nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes hohe allgemeine Zuschüsse zu den Ausgaben der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und zur knappschaftlichen Rentenversicherung. Neben diesen allgemeinen Zuschüssen sind die in § 138 Bundessozialhilfegesetz geregelten weiteren Bundeszuschüsse an die Rentenversicherungsträger entbehrlich. Sie sind wegen des mit ihrer Abrechnung verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands zudem auch administrativ unzweckmäßig.

Entsprechend ist auch der Zuschuß des Bundes an die Träger der Unfallversicherung zu streichen.

§ 31 des Haushaltsgesetzes 1967 vom 4. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1961) hat bestimmt, daß § 138 des Bundessozialhilfegesetzes im Rechnungsjahr 1967 keine Anwendung findet. Die Gründe für diese zeitlich begrenzte Außerkraftsetzung bestehen unverändert weiter. § 138 Bundessozialhilfegesetz soll nunmehr endgültig gestrichen werden. Dadurch wird der Bundeshaushalt ab 1968 jährlich um rd. 60 Millionen DM entlastet werden.

Nummer 2

Bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe war es ein besonderes Anliegen des Deutschen Bundestages, die Erstattung der Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Asylierung Tuberkulosekranker durch den Bund gesetzlich festzulegen und eine entsprechende Beteiligung an den gleichartigen Aufwendungen der Landesfürsorgeverbände (jetzt überörtliche Träger der Sozialhilfe) vorzusehen (vgl. insbesondere das Kurzprotokoll der 49. Sitzung des Ausschusses für Fragen der öffentlichen Fürsorge am 14. März 1957). Das Gesetz erhielt demgemäß im Laufe der Beratungen eine Vorschrift über die Kostenbeteiligung (§ 35 THG). Die Regelung des § 35 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 1 THG — hälftige Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Landesfürsorgeverbände in den Fällen der stationären Dauerbehandlung — kehrt in § 66 Abs. 1 Nr. 1 BSHG wieder, die Regelung des § 35 Abs. 1 Buchstabe b THG — voller Ersatz der Aufwendungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Gewährung stationärer Dauerbehandlung — in § 138 BSHG. § 138 BSHG wird nach § 31 Haushaltsgesetz 1967 bereits im laufenden Rechnungsjahr nicht angewandt; er soll nunmehr aufgehoben werden (s. Nummer 1). Damit erscheint auch die Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die stationäre Dauerbehandlung nicht mehr erforderlich; in § 66 Abs. 1 BSHG ist mithin die Nummer 1 zu streichen. Gleichzeitig ist der Absatz 2 dieses Paragraphen aufzuheben, da die Definition des Begriffes „stationäre Dauerbehandlung" nur für die Abrechnung mit dem Bunde gilt.

Durch die Gesetzesänderung wird der Bund jährlich schätzungsweise um 3,7 Millionen DM entlastet.

Zu Artikel 5

(Bundesversorgungsgesetz)

Mit der Streichung des § 56 entfällt die Berichtspflicht der Bundesregierung.

Zu Artikel 6

(Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte)

Unter Berücksichtigung der in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden Bundesmittel müssen die Beiträge, um einen Ausgleich der Einnahmen und der Gesamtaufwendungen herbeizuführen, in der vorgesehenen Weise erhöht werden.

Zu Artikel 7

(Leistungsförderungsgesetz)

Das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) hat zur Entlastung des Bundeshaushalts die weitere Mittelzuführung an

das Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung eingestellt und die Aufgaben der institutionellen und individuellen beruflichen Leistungsförderung auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) zu deren Lasten übertragen. Um eine Unterbrechung der langfristig geplanten institutionellen Förderungsmaßnahmen zu vermeiden, wurde entsprechend dem Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 1966 (Protokoll Nr. 43/28) zur Überleitung der neuen Aufgaben auf die BAVAV die institutionelle Förderung aus noch vorhandenen Mitteln bis zum 31. August 1967 übergangsweise durch das Sondervermögen weitergeführt. Da nach diesem Zeitpunkt die Zweckbestimmung des Sondervermögens ersatzlos entfällt, ist unter gleichzeitiger Regelung des Verbleibs der Rückflüsse aus den vom Sondervermögen gewährten Zuwendungen das Leistungsförderungsgesetz aufzuheben und das Sondervermögen aufzulösen.

Der die Aufgabenübertragung auf die BAVAV bestimmenden Absicht der Entlastung des Bundeshaushalts ist dadurch Rechnung zu tragen, daß das Zins- und Tilgungsaufkommen und sonstige Rückflüsse aus den vom Sondervermögen gewährten Zuwendungen dem Bundeshaushalt zugeführt werden, aus dem auch die Kapitalausstattung des Sondervermögens stammt.

Durch Vereinbarung mit dem Bundesminister der Finanzen ist bestimmt, daß der Bundesschatzminister als bisheriger Verwalter die aus dem Sondervermögen gewährten Zuwendungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Leistungsförderungsgesetzes für den Bund abzuwickeln hat.

Zu Artikel 8

(Kindergeldrecht)

Die Bundesregierung hält bei den direkten Leistungen des Familienlastenausgleichs neben der Streichung der Ausbildungszulage im Hinblick auf die Haushaltslage eine Einschränkung des Kindergeldes ab 1. Januar 1968 für erforderlich. Diese Einschränkung soll darin bestehen, daß durch die Einführung einer Einkommensgrenze von 24 000 DM jährlich die Personen mit drei oder mehr Kindern vom Bezuge des Kindergeldes ausgeschlossen werden, die diese Einkommensgrenze überschreiten.

Die neue Einkommensgrenze bezieht sich auf den zu versteuernden Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, also auf das Einkommen nach Abzug u. a. von Werbungskosten, Sonderausgaben und Kinderfreibeträgen. Die Verwendung dieses Einkommensbegriffs ermöglicht es, die je nach der Kinderzahl unterschiedliche Belastung der Eltern zu berücksichtigen.

Die neu vorgesehene Einkommensgrenze unterscheidet sich von der im geltenden Recht für die Personen mit nur zwei Kindern bereits enthaltenen Einkommensgrenze. Letztere soll nach ihrer Zweckbestimmung sicherstellen, daß nur die Personen mit nicht mehr als zwei Kindern das Kindergeld für das zweite Kind erhalten, die den steuerlichen Kinderfreibetrag für dieses Kind wegen ihres geringen Einkommens gar nicht oder nicht voll ausschöpfen können. Die besondere Zweckbestimmung dieser Einkommensgrenze schließt die Möglichkeit aus, die Regelungen dieser Einkommensgrenze für die neue Einkommensgrenze vollständig zu übernehmen. Soweit eine Übernahme möglich und sachgerecht ist, ist sie vorgesehen.

Die Verfahrensvorschriften, die zur Durchführung der Regelung über die neue Einkommensgrenze erforderlich sind, sind so gestaltet, daß der verwaltungsmäßige Aufwand so gering wie möglich gehalten und eine reibungslose Weiterzahlung des Kindergeldes über den 31. Dezember 1967 hinaus ermöglicht wird.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, bei dieser Gelegenheit einige wenige Gesetzesänderungen, die nicht mit der Einführung der neuen Einkommensgrenze zusammenhängen, sich jedoch bei der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes als besonders vordringlich erwiesen haben, vorzunehmen.

§ 1 enthält die förmlichen Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes, § 2 die Übergangsvorschriften.

§ 1

Nummer 1, 2 und 9

Die Bestimmungen betreffen die Streichung der Ausbildungszulageregelung. In § 32 des Haushaltsgesetzes 1967 ist bestimmt, daß für die zweite Jahreshälfte 1967 keine Ausbildungszulage zu gewähren ist. Diese zeitliche Beschränkung erklärt sich allein daraus, daß in einem Haushaltsgesetz keine über das Haushaltsjahr hinauswirkende Regelung enthalten sein darf (Artikel 110 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes). Für die Zeit vom 1. Januar 1968 an bedarf es der förmlichen Aufhebung des die Ausbildungszulageregelung enthaltenden § 14 a des Bundeskindergeldgesetzes und der sich daraus ergebenden Änderungen der Überschrift und der Gliederung des Bundeskindergeldgesetzes.

Nummer 3

Die Vorschrift erstreckt die Regelung des § 3 Abs. 5 BKGG, soweit sich diese auf die geltende Einkommensgrenzenregelung des § 4 bezieht, auf die neue Einkommensgrenzenregelung des § 4 a. Danach ist ein nachrangig Kindergeldberechtigter unabhängig von seinen Einkommensverhältnissen vom Kindergeldbezug ausgeschlossen, wenn das Einkommen des vorrangig Berechtigten die maßgebliche Einkommensgrenze überstiegen hat.

Nummer 4 Buchstaben a und b

Wegen der Einfügung des § 4 a müssen die Überschrift und der erste Absatz des § 4 — im wesentlichen redaktionell — geändert werden.

Nummer 4 Buchstabe c

Im gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich wird der ungekürzte Pauschbetrag für Sonderausgaben von der Summe der Arbeitslöhne der Ehegatten auch dann abgezogen, wenn der Arbeitslohn eines Ehegatten niedriger als der ihm zustehende Pauschbetrag war. Im gleichen Umfang soll der Pauschbetrag für Sonderausgaben bei der Berechnung des Jahreseinkommens der Ehegatten nach § 4 Abs. 2 berücksichtigt werden (s. Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit vom 19. Februar 1964 — Abschnitt II zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs eines Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache IV/1961). Damit die durch das Steueränderungsgesetz 1964 vorgenommene Erhöhung des Pauschbetrages für Sonderausgaben von 636 DM auf 936 DM auch bei der Feststellung des Jahreseinkommens nach § 4 Abs. 2 berücksichtigt wird, ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes vom 5. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 222) in § 4 Abs. 2 Satz 1 die Nummer 4 eingefügt worden, nach der vom Jahreseinkommen des Arbeitnehmers ein Betrag von 300 DM abzusetzen ist. Dabei ist der Gesetzgeber allerdings davon ausgegangen, daß dieser Betrag bei jedem Ehegatten stets voll abgezogen werden kann. Dies ist aber dann nicht möglich, wenn der Jahresarbeitslohn des Ehegatten mit dem niedrigeren Arbeitsverdienst nach Kürzung um die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BKGG genannten Steuerfreibeträge weniger als 300 DM beträgt. Um auch für diesen Fall sicherzustellen, daß der Betrag entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers voll berücksichtigt wird, bedarf § 4 Abs. 2 Satz 2 der Änderung. Zur Verwaltungsvereinfachung werden die in Satz 2 genannten Beträge generell um 300 DM erhöht; durch den neuen Halbsatz wird eine doppelte Berücksichtigung vermieden.

Nummer 4 Buchstabe d

Die geltende Regelung des Berechnungsjahres für Einkommensteuerpflichtige, die für das vorletzte oder letzte Kalenderjahr noch nicht veranlagt worden sind (sog. Stichtagsregelung — § 4 Abs. 5 Satz 2), hat sich nicht bewährt. Da der letzte Einkommensteuerbescheid nicht schon für die Zeit von seiner Zustellung an, sondern erst für die Zeit vom nächsten Stichtag (1. Januar oder 1. Juli) nach der Zustellung bei der Kindergeldgewährung zu beachten ist, wird unangemessen lange auf überholte Einkommensverhältnisse abgestellt. Die Stichtagsregelung gibt zudem in Verbindung mit dem Wahlrecht nach § 4 Abs. 5 Satz 1 dem Berechtigten Möglichkeiten für Manipulationen. Diese Nachteile können bei Einführung einer weiteren Einkommensgrenze nicht in Kauf genommen werden.

Die vorgesehene Neuregelung, nach der die Zustellung eines neuen Einkommensteuerbescheides sofort zum Wechsel des Berechnungsjahres führt, schaltet die genannten Nachteile aus.

Nummer 5

Jahreseinkommen im Sinne des § 4 a ist der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, d. h. das Einkommen nach Abzug u. a. von Werbungskosten, Sonderausgaben und Kinderfreibeträgen. Die Einkommensgrenze ist somit familiengerecht gestaffelt. Da das Kindergeld der Belastung der Eltern im Leistungszeitraum Rechnung tragen soll, sind Kinderfreibeträge nicht für die Kinder abzuziehen, die nur in dem für das Berechnungsjahr maßgebenden Einkommensteuerbescheid berücksichtigt sind, sondern lediglich für die Kinder, die im Leistungszeitraum bei dem Berechtigten oder seinem nicht von ihm getrennt lebenden Ehegatten nach § 2 zu berücksichtigen sind.

Nummer 6

Die Härteregelung des § 5 muß auch auf die von der Einkommensgrenze des § 4 a betroffenen Fälle angewandt werden.

Nummer 7

Die Zuständigkeit für Fragen der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kindergeldes ist durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 31. Januar 1966 mit Wirkung vom 1. Februar 1966 auf den Bundesminister für Familie und Jugend übertragen worden. Dementsprechend müssen die in § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 4 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen dem Bundesminister für Familie und Jugend übertragen werden.

Nummer 8

Die Ergänzung entspricht einer Anregung des Bundesverfassungsgerichts. Nach § 9 Abs. 2 wird Kindergeld rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor dem Monat der Antragstellung gewährt. Dieser Zeitraum ist für die Fälle zu kurz, in denen bei unehelichen Kindern die Vaterschaft oder Unterhaltspflicht des Vaters später als 6 Monate nach der Geburt des Kindes festgestellt wird. Damit auch in diesen Fällen das Kindergeld rückwirkend von der Geburt des Kindes an gewährt werden kann, ist eine entsprechende Ergänzung des § 9 Abs. 2 erforderlich.

Nummer 10 Buchstabe a

Die Ergänzung des § 18 Abs. 1 dient dazu, die Offenlegung der Einkommensverhältnisse auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Dabei ist insbesondere an die Fälle gedacht, in denen die Einkommensgrenze des § 4 a von Bedeutung ist, da diese Grenze nur von einem relativ geringen Teil der Berechtigten erreicht wird. Der notwendigen Kontrolle dient mittelbar die in Nr. 11 b vorgesehene Anzeigepflicht der Finanzämter.

Nummer 10 Buchstabe b

Die Ergänzung des § 18 Abs. 3 ist wegen der Einfügung des § 4 a erforderlich.

Nummer 11 Buchstabe a

Die Ergänzung des § 19 Abs. 2 geltenden Rechts ist wegen der Einfügung des § 4 a erforderlich.

Nummer 11 Buchstabe b

Zur Vermeidung unrechtmäßigen Kindergeldbezugs ist eine erweiterte Amtshilfe der Finanzämter in Form der Anzeigepflicht erforderlich.

Nummer 12

Es gelten die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 7 entsprechend.

§ 2

Diese Übergangsvorschrift soll gewährleisten, daß in der Auszahlung des Kindergeldes an die nach dem neuen Recht weiterhin anspruchsberechtigten Personen keine Unterbrechung eintritt. Das ist nur dadurch zu erreichen, daß die Arbeitsämter zunächst auf eine Prüfung der Anspruchsberechtigung verzichten und die Kindergeldzahlung nur dann einstellen, wenn der Nicht-Mehr-Anspruchsberechtigte in Erfüllung der ihm auferlegten Pflicht (Absatz 1) anzeigt, daß sein Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr die maßgebliche Grenze überstiegen hat. Die Bußgeldvorschrift (Absatz 2) verleiht der Anzeigepflicht Nachdruck. Eine Kontrollmöglichkeit ergibt sich im Zusammenhang mit den Mitteilungen der Finanzämter nach § 19 Abs. 2 BKGG.

Zu Artikel 9

(Bundesbesoldungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrpflichtgesetz, Schutzbereichgesetz, Bundespolizeibeamtengesetz)

§ 1

Absatz 1

Nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Soldaten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an. Übergangsweise für die Zeit des personellen Aufbaus der Bundeswehr gilt diese Vorschrift nach § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht für Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten. Dadurch sollte diesen Soldaten ein finanzieller Anreiz geboten werden. Der personelle Aufbau der Bundeswehr erfordert in verstärktem Maße die Gewinnung solcher Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mehr als zwei Jahren verpflichten. Die Vorteile bei einer Verpflichtung auf eine nur zweijährige Dienstzeit konnten deshalb gemindert werden.

Absatz 2

Zur Vermeidung von Härten wird durch diese Vorschrift den Soldaten, die sich bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet haben, der bisherige Rechtsstand erhalten.

§ 2

Absatz 1 Nr. 3

Ausgeschiedenen Soldaten auf Zeit kann neben den Übergangsgebührnissen ein Ausbildungszuschuß gewährt werden. Beide Leistungen zusammen sollen nicht mehr als 90 vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats betragen. Der Kinderzuschlag wird neben den Übergangsgebührnissen voll gewährt; er ist außerdem nach dem bisherigen Recht anteilig in dem Ausbildungszuschuß enthalten. Eine Doppelzahlung ist nicht gerechtfertigt; sie wird durch die Neufassung beseitigt.

Absatz 1 Nr. 6

Die Multiplikatoren für die Berechnung der steuerfreien Übergangsbeihilfen sind mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 6. August 1964 aus Werbegesichtspunkten erheblich angehoben worden. Diese Verbesserung erscheint in dieser Höhe nicht länger notwendig und gerechtfertigt. Die Vorschrift sieht deshalb eine Senkung der Übergangsbeihilfen vor; ihre Höhe liegt jedoch im allgemeinen noch über den vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SVG geleisteten Beträgen.

Absatz 2

Zur Vermeidung von Härten wird durch diese Vorschrift den Soldaten, deren Dienstverhältnis auf Grund einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung endet, die sie vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingegangen sind, die Übergangsbeihilfe in der in diesem Zeitpunkt geltenden Höhe erhalten.

§ 3

Im Hinblick auf die Haushaltslage ist es vertretbar, die Leistungen zur Unterhaltssicherung einzuschränken. Dies gilt insbesondere für den Wegfall des Mietzuschusses sowie für die Erstattung von Beiträgen für Sparverträge und Kraftverkehrsversicherungen. Andererseits ist es geboten, die seit dem Jahre 1957 unveränderten allgemeinen Leistungen (Tabellensätze) zugunsten der verheirateten Wehrpflichtigen anzuheben.

Nummer 1

Die Verbesserung der Tabelle liegt in der

— Anhebung der Leistungen für die unteren Einkommensgruppen,

— Abschwächung der Degression allgemein,

— Erweiterung des berücksichtigungsfähigen Nettoeinkommens bis zu 1300 DM (bisher 1180 DM),

— Einfügung eines besonderen Tabellensatzes für Wehrpflichtige mit zwei Kindern.

Nummer 2

a) Die Einschränkung durch den 2. Halbsatz ist infolge des Wegfalls des Mietzuschusses (Artikel 9, § 3 Nr. 2 b des Gesetzentwurfs) erforderlich geworden.

Die Begrenzung der Mietbeihilfen auf höchstens 150 DM monatlich soll Leistungen in nicht angemessener Höhe verhindern.

b) Die Vorschrift sieht den Wegfall des Mietzuschusses für einen Wohnraum vor, den der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung in der Familienwohnung allein oder zusammen mit seinen Eltern oder Geschwistern benutzt hat. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung erscheint es nicht richtig, in diesen Fällen einen besonderen Zuschuß zu gewähren.

Für bedürftige Eltern wird der Wegfall des Mietzuschusses weitgehend durch entsprechende Erhöhung der Einzelleistungen ausgeglichen.

c) Es ist nicht länger vertretbar, Aufwendungen für Kraftverkehrsversicherungen zu erstatten, zumal der Wehrpflichtige während seiner Wehrdienstzeit auf die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nicht angewiesen ist.

Auch die Aufwendungen für Verpflichtungen aus Bauspar- oder Kapitalansammlungsverträgen können nicht mehr erstattet werden.

Die Erstattung von Tilgungsleistungen auf Grund des Baues von Eigenheimen muß entfallen; die Leistungen zur Unterhaltssicherung sollen nicht zu einem Vermögenszuwachs führen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden Aufwendungen unter 5 DM monatlich nicht mehr erstattet.

Nummer 3

Die teilweise Anrechnung des Einkommens der Familienangehörigen soll verhindern, daß sie Leistungen über den notwendigen Lebensbedarf hinaus erhalten.

§ 4

Nummer 2

Durch Auflösung der Wehrbezirksverwaltungen soll die Bundeswehrverwaltung rationalisiert und ihre Organisation gestrafft werden. An die Stelle der bisherigen 29 Wehrbezirksverwaltungen treten 16 Außenstellen der Wehrbereichsverwaltungen mit einer verminderten Personalstärke.

Nummer 1 und Nummern 3 bis 6

Die Vorschriften regeln die neuen Zuständigkeiten der Behörden der Bundeswehrverwaltung und der Musterungskammern sowie der Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer in Verfahren nach dem Wehrpflichtgesetz. Die Neuregelung der Zuständigkeiten ist durch den Wegfall der Wehrbezirksverwaltungen bedingt.

§ 5

Nach dem Wegfall der Wehrbezirksverwaltungen gehen die Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die Wehrbereichsverwaltungen über.

§ 6

Artikel 9 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs zwingt aus Gründen der Gleichbehandlung vergleichbarer Fälle zu einer Änderung der dem § 5 Abs. 4 Satz 3 SVG entsprechenden Vorschrift des § 12 Abs 6 Satz 1 Bundespolizeibeamtengesetz.

Da nach § 18 Abs. 1 Bundespolizeibeamtengesetz die Übergangsbeihilfe für ausscheidende Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nach § 12 Abs. 2 SVG zu gewähren ist, ist für den Bereich des Bundespolizeibeamtengesetzes eine dem Artikel 9 § 2 Abs. 2 des Entwurfs entsprechende „Rechtsstandswahrung" erforderlich.

Zu Artikel 10

(Bundesrückerstattungsgesetz)

Durch die Vorschrift soll die Höhe der Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach dem Bundesrückerstattungsgesetz für die Rechnungsjahre 1968 bis 1971 auf jeweils 200 Millionen DM jährlich festgesetzt werden.

Zur Einhaltung dieses Ausgabeumfanges soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die nach dem BRüG fälligen Leistungen ganz oder teilweise hinauszuschieben. Dabei sollen soziale Härten dadurch vermieden werden, daß Ansprüche geringerer Höhe und Forderungen oder Härteausgleichsanträge älterer Antragsteller vorrangig befriedigt werden. Ansprüche, deren Befriedigung auf Grund der vorgesehenen Rechtsverordnung der Bundesregierung hinausgeschoben wird, sind im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bevorzugt zu erfüllen.

Die Bestimmung bewirkt nicht eine unmittelbare Ausgabeneinsparung, sondern soll nur vorsorglich sicherstellen, daß das Ausgabevolumen nach der Finanzplanung nicht überschritten wird.

Zu Artikel 11

(EWG-Anpassungsgesetz)

§ 1

Durch Artikel 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) mußte der in der ursprünglichen Fassung des § 1

enthaltene Betrag von 1,03 Milliarden DM für die Rechnungsjahre 1966 und 1967 auf 770 Millionen DM reduziert werden. Es hat sich damit gezeigt, daß die Festlegung bestimmter Beträge für die Anpassungshilfe unzweckmäßig ist. Von der Nennung den Haushalt bindender Beträge wird deshalb abgesehen.

§ 4

Nach der bisherigen Fassung des § 4 war vorgesehen, einen vollen Einkommensausgleich zu gewähren. Die Höhe sollte sich aus den Berechnungen nach § 5 dieses Gesetzes ergeben. Die allgemeine Haushaltslage des Bundes läßt es jedoch nur zu, die der Bundesrepublik Deutschland aus dem EWG-Ausrichtungs- und Garantiefonds zur Verfügung gestellten Mittel in den Bundeshaushalt einzustellen.

§ 5

Durch die Änderung des § 4 wird § 5 gegenstandslos.

Zu Artikel 12

(Bundesvertriebenengesetz)

In der alten Fassung des Bundesvertriebenengesetzes sind für die Neusiedlung sowie zur Förderung der in §§ 42, 44 und 45 festgelegten Zwecke jährlich je 100 Millionen DM vorgeschrieben. Im Rahmen der mittelfristigen Planung ist es nicht möglich, bestimmte Beträge gesetzlich festzulegen. Daher ist unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesklarheit und -wahrheit erforderlich, die in der alten Fassung vorgesehene betragsmäßige Festlegung entfallen zu lassen.

Zu Artikel 13

(Postverwaltungsgesetz)

Zur Verbesserung der Kapitalstruktur der Deutschen Bundespost soll entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten der Sachverständigenkommission vom 10. März 1966 (zu Drucksache V/203 S. 19) im Rechnungsjahr 1967 auf die geschuldete Ablieferung an den Bundeshaushalt insoweit verzichtet werden, als sie über eine Verzinsung des Eigenkapitals mit 7 v. H. hinausgeht. Hinzu tritt ein jährlicher Betrag von 300 Millionen DM gemäß der von der Bundesregierung beschlossenen Finanzplanung für die Jahre bis 1971. Der Unterschiedsbetrag zu der vollen Ablieferung nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) ist zur Aufstockung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost bestimmt.

Zu Artikel 14

(Straßenbaufinanzierungsgesetz)

Nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes sind 50 v. H. des Aufkommens an Mineralölsteuer für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden. Durch die Änderung der Vorschrift soll diese Zweckbindung für die Rechnungsjahre 1968, 1969, 1970 und 1971 jeweils um die Beträge von 320 Millionen, 200 Millionen, 200 Millionen und 20 Millionen Deutsche Mark vermindert werden. Diese Beträge sollen für allgemeine Deckungszwecke (davon 1968 = 70 Millionen, 1969 = 70 Millionen, 1970 = 70 Millionen und 1971 = 20 Millionen Deutsche Mark für die Erstattung von Fahrgeldausfällen an Unternehmen für die Personenbeförderung, die zur unentgeltlichen Beförderung bestimmter Gruppen von Schwerbeschädigten im Nahverkehr verpflichtet sind) zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 15

(Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz, Haushaltssicherungsgesetz)

Durch Artikel 18 des Haushaltssicherungsgesetzes ist das Wirksamwerden der 1965 verkündeten drei Zivilschutzgesetze (Selbstschutz-, Schutzbau- und Zivilschutzkorpsgesetz) auf 1968 verschoben worden. Nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 19. Januar 1967 soll der Zivilschutz nach Maßgabe einer neuen Konzeption weitergeführt werden. Das neue Programm, mit dem sich das Bundeskabinett demnächst auf Grund einer Vorlage des Bundesministers des Innern befassen wird, wird die Beschlüsse vom 6. Juli 1967 zur mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigen und in jedem Fall Änderungen des Selbstschutzgesetzes und des Schutzbaugesetzes erfordern. Das volle Wirksamwerden dieser Gesetze muß bis dahin erneut hinausgeschoben werden.

Zu Artikel 16

(Zweites Wohnungsbaugesetz)

Die Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zielt darauf ab, im Hinblick auf die Finanzsituation in Bund und Ländern eine noch stärkere Konzentration des Mitteleinsatzes auf die Bedarfsbrennpunkte zu ermöglichen und die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes, der Länder und der Gemeinden so wirkungsvoll wie möglich einzusetzen. Die vorgesehenen Änderungen entsprechen weitgehend den Forderungen, die die für das Wohnungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder in einer Entschließung vom 16. Februar 1967 erhoben haben.

Nummer 1

Der Entwurf hält daran fest, daß der Bund weiterhin alljährlich 150 Millionen DM für die allgemeine Förderung des Wohnungsbaues (unter Einbeziehung der in § 88 des II. WoBauG vorgesehenen) den Ländern zur Verfügung gestellt hat. Diese Mittel sollen, wie es auch bisher schon üblich war, zum Teil als Zinszuschüsse eingesetzt werden. Wegen der notwendigen Einschränkungen im Bundeshaushalt ist vorgesehen, daß von 1968 an die durch die Zinszuschüsse mobilisierten Kapitalmarktmittel auf den Gesamtbetrag angerechnet werden, höchstens

jedoch 30 Millionen DM jährlich. Soweit der Bund von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können durch die Anrechnung der auf diese Weise verbilligten Kapitalmarktmittel entsprechende Einsparungen im Bundeshaushalt erzielt werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Mittel, die der Bund für Aufwendungszuschüsse nach § 88 (s. auch Nummer 7) zur Verfügung stellt.

Der in § 19 a Abs. 2 bisher enthaltene Katalog der Verwendungszwecke für die Förderungsmittel des Bundes hat sich als zu eng erwiesen. So konnten beispielsweise aus diesem Betrag keine Mittel für den Bau von Schwesternheimen zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen erschwert der bisherige Katalog die Konzentration des Mitteleinsatzes auf die Bedarfsbrennpunkte. Es erscheint daher eine elastischere Regelung erforderlich. Der Verwendungszweck kann dabei in jedem Jahr — wie bisher — durch entsprechende Auflagen des BMWo bei der Mittelzuteilung gemäß § 19 Abs. 3 festgelegt werden.

Nummer 2

Bei der Bemessung der Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau hat die bisherige Regelung, daß mitverdienende Familienangehörige erst dann außer Betracht bleiben, wenn ihr Einkommen mehr als 9000 DM jährlich (= 750 DM monatlich) beträgt, zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Nach dieser Regelung ist es z. B. möglich, daß ein 4-Personen-Haushalt mit einem Gesamteinkommen aller Familienmitglieder von 43 200 DM jährlich (= 3600 DM monatlich) noch zum begünstigten Personenkreis gehört. Um den Kreis der Wohnberechtigten nicht in dieser Weise unberechtigt auszudehnen, erscheint daher bei den Familienzuschlägen eine Herabsetzung der Einkommensgrenze für die mitverdienenden Familienangehörigen von jährlich 9000 DM auf 3000 DM geboten. Die Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand, dessen Einkommen weiterhin maßgebend sein soll, wird damit nur noch dann um den Familienzuschlag erhöht, wenn der Angehörige nicht mehr als 3000 DM jährlich (= 250 DM monatlich) verdient. Dadurch wird im Ergebnis das Familieneinkommen noch stärker als bisher für die Wohnberechtigung in Sozialwohnungen mit berücksichtigt.

Nummer 3 und 4

Um in den nächsten Jahren einen möglichst konzentrierten Einsatz der Förderungsmittel auf die Schwerpunkte des Wohnungsbedarfs zu ermöglichen, ist es geboten, die Vorschriften über die Förderungsrangfolgen (§ 26) und über die Verteilung der Förderungsmittel auf die Bewilligungsstellen (§ 30) für die Zeit bis Ende 1971 elastischer zu gestalten. Die zuständigen obersten Landesbehörden und auch die örtlichen Bewilligungsstellen werden dadurch in die Lage gesetzt, die zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, daß von den Förderungsvorrängen für Eigentumsmaßnahmen erforderlichenfalls abgewichen und in erster Linie nach den Gesichtspunkten der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs gefördert werden kann.

Nummer 5

Durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 waren die Sätze für die Familienzusatzdarlehen im Interesse einer verstärkten Förderung der Eigentumsbildung für Familien mit Kindern erheblich erhöht worden (z. B. für Bauherren mit 5 Kindern von 8000 DM auf 14 000 DM). Die nach der Kinderzahl progressiv gestaffelte Erhöhung ging davon aus, daß der Bund im Rahmen des damals vorgesehenen Förderungsbetrages von 210 Millionen DM jährlich den Ländern einen entsprechenden Aufstockungsbetrag für die Familienzusatzdarlehen zur Verfügung stellen würde (§ 19 a Abs. 2 Buchstabe d II. WoBauG). Auf Grund des Haushaltssicherungsgesetzes 1965 konnte der Bund jedoch in den Jahren 1965 und 1966 diese Aufstockungsmittel überhaupt nicht, im Jahre 1967 nach den Beschränkungen durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 nur zu einem wesentlich geringeren Betrag, als ursprünglich vorgesehen, zuteilen. Die Knappheit an allgemeinen Förderungsmitteln in den Ländern hat infolgedessen trotz der im Gesetz vorgesehenen höheren Förderung in der Praxis zu einer Einschränkung der Familienheimförderung geführt. Die nunmehr vorgesehene Herabsetzung der Familienzusatzdarlehen auf den Betrag von 2000 DM je anrechnungsfähiges Kind (bei Eigentumswohnungen 1500 DM) stellt entsprechend den Forderungen der Länder den Rechtszustand vor Erlaß des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 wieder her und trägt der angespannten Finanzlage in Bund und Ländern Rechnung.

Die Beschränkung der maßgebenden Einkommensgrenze für anrechnungsfähige Eltern des Bauherrn gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 von 9000 DM auf 3000 DM jährlich entspricht der Neuregelung in § 25 (vgl. Nummer 2 oben).

Nummer 6

Die seit 1956 bestehende Ablösungsregelung des § 69 II. WoBauG hat sich voll bewährt und dazu geführt, daß aus den für Eigentumsmaßnahmen gewährten öffentlichen Baudarlehen bis Ende 1966 ein Betrag von rd. 722 Millionen DM vorzeitig zurückgezahlt worden ist. Da diese Rückflüsse beim Bund und weitgehend auch bei den Ländern zweckgebunden sind und wieder für die Wohnungsbauförderung eingesetzt werden, soll die Regelung des § 69 auch weiterhin beibehalten werden, zumal Anreize zu einer schnelleren Tilgung der öffentlichen Mittel im Hinblick auf die Haushaltslage bei Bund und Ländern weiterhin dringend erwünscht sind (vgl. auch den Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zur 3. Beratung des Finanzplanungsgesetzes im Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1966, Umdruck 121). Eine Einschränkung der Ablösungsvergünstigung erscheint nur in solchen Fällen geboten, in denen die Vorschriften über die Zweck-

bestimmung der Sozialwohnungen (§§ 4 bis 7 und 12 WoBindG 1965) nicht beachtet werden oder eine sonstige mißbräuchliche Ausnutzung des Ablösungsvorteils vorliegt. Dies ist namentlich bei einer Veräußerung des Familienheims an Käufer der Fall, die nicht zu dem nach § 25 II. WoBauG begünstigten Personenkreis gehören, da hier der Ablösungsbetrag vom Verkäufer vielfach erst mit Hilfe des erzielten, häufig über die Selbstkosten erheblich hinausgehenden Kauferlöses aufgebracht wird.. Für diese Fälle soll die Ablösung daher mit der Folge wiederrufen werden können, daß der gewährte Schuldnachlaß entfällt und der Ablösungsbetrag als außerplanmäßige Tilgung — erforderlichenfalls nach Verrechnung mit fällig gewordenen Strafzinsen — behandelt wird.

Nummer 7

Die bisher auf steuerbegünstigte Eigentumsmaßnahmen beschränkte Möglichkeit einer Förderung durch siebenjährige Annuitätszuschüsse aus Bundesmitteln soll in Übereinstimmung mit Vorschlägen der Wohnungsbauressorts der Länder auf den steuerbegünstigten Mietwohnungsbau ausgedehnt werden, um den Bau von Wohnungen zu ermöglichen, deren Mieten zwischen den Mieten der Sozialwohnungen und denen der freifinanzierten Wohnungen liegen. Damit können insbesondere größere Anreize zur Freimachung „fehlbelegter" Sozialwohnungen gegeben werden, da erfahrungsgemäß auch gutverdienende Mieter von Sozialwohnungen häufig den Wechsel in teure freifinanzierte Wohnungen scheuen. Darüber hinaus ermöglicht der Einsatz von Annuitätszuschüssen für Kapitalmarktdarlehen es, mit einem geringeren Mittelbedarf ein relativ hohes Förderungsvolumen zu erzielen. Die Annuitätszuschüsse sollen, wie bisher z. T. schon in der Praxis geschehen, auch aus Landesmitteln bereitgestellt werden können, sofern diese nicht als öffentliche Mittel im Sinne des II. WoBauG gelten. Im Interesse einer möglichst elastischen Handhabung sind hinsichtlich der Laufzeit der Annuitätszuschüsse keine Mindest- oder Höchstgrenzen vorgesehen.

Der Personenkreis, dem die mit Annuitätszuschüssen geförderten Wohnungen zur Verfügung stehen sollen, soll nicht mehr wie bisher auf Personen außerhalb der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG beschränkt bleiben, sondern auch den im öffentlich geförderten Wohnungsbau wohnberechtigten Personenkreis mit einschließen; die vorgesehene Obergrenze -- ein Drittel über der Grenze des § 25 II. WoBauG — soll jedoch nicht für Personen gelten, die eine Sozialwohnung frei machen (§ 88 a Abs. 1). Um die Zweckbestimmung dieser Wohnungen sicherzustellen, sollen den Bauherren entsprechende Auflagen bei der Mittelbewilligung erteilt werden. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Kostenmiete als höchstzulässige Miete. Auf Grund einer derartigen vertraglichen Verpflichtung sollen für die Dauer der Laufzeit der Annuitätszuschüsse, mindestens jedoch für 10 Jahre, die gesetzlichen Vorschriften über die Kostenmiete verbindlich werden, die für Sozialwohnungen bestehen (§ 88 b).

Nummer 8

Die Neuregelung der Familienzusatzdarlehen gemäß Nummer 5 soll erstmalig für Mittelbewilligungen gelten, die nach dem 31. Dezember 1967 erfolgen. Das gleiche gilt für Nachbewilligungen wegen veränderter Verhältnisse gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2, wenn die Entscheidung nach dem 31. Dezember 1967 ergeht.

Nummer 9

Nach § 125 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gilt § 19 a auch im Saarland. In § 19 a der durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung ist auf die §§ 25 bis 68 und 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen. Da diese Vorschriften im Saarland nicht gelten, muß festgelegt werden, daß an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland treten.

Zu Artikel 17

(Wohnungsbaugesetz für das Saarland)

Die Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nach Artikel 16 dieses Gesetzes sollen grundsätzlich auch im Saarland zur Anwendung gelangen. Da jedoch im Saarland an Stelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ein besonderes Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbaugesetz für das Saarland) gilt — es stimmt in weiten Teilen wörtlich mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz überein —, muß auch das Wohnungsbaugesetz für das Saarland, und zwar in den Vorschriften geändert werden, in denen es mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz übereinstimmendes Recht enthält. Danach sind die lfd. Nummern 2, 3 und 5 bis 8 des Artikels 16 dieses Gesetzes in das Wohnungsbaugesetz für das Saarland entsprechend zu übernehmen.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 16 verwiesen.

Zu Artikel 18

(Wohngeldgesetz)

Die Aufwendungen für Wohngeld betrugen im Jahre 1965 noch 121 Millionen DM, für das Jahr 1966 dagegen rund 425 Millionen DM. Nach den bisherigen Mittelanforderungen für das Jahr 1967 muß damit gerechnet werden, daß die Aufwendungen für das Jahr 1967 ebenso hoch werden wie für 1966. Im Hinblick auf die in Bund und Ländern gleichermaßen angespannte Haushaltslage, die eine Einschränkung der öffentlichen Subventionen auf das unbedingt notwendige Maß erfordert, ist es daher geboten, auch die Voraussetzungen für den Bezug des Wohngeldes diesen Erfordernissen anzupassen. Die Einsparungen, die sich aus der vorgesehenen Neuregelung für den Bund ergeben, werden voraussichtlich mit etwa 50 Millionen DM jährlich auf der Basis der Verhältnisse zu Beginn des Jahres 1967 angenommen werden können. Durch die Neuregelung soll zugleich er-

reicht werden, daß das Verfahren bei der Wohngeldgewährung vereinfacht und der Verwaltungsaufwand gemindert wird.

§ 1

Nummern 1 und 2

Die Änderung der §§ 15 und 16 des Wohngeldgesetzes ergibt sich durch die vorgesehene Änderung der §§ 20 und 22 (s. Nummer 5) sowie durch den Wegfall des § 23 (s. Nummer 9).

Nummer 3

Durch die Änderung wird die Vorschrift über die Ermittlung des Jahreseinkommens vereinfacht. Maßgebend für die Einkommensermittlung soll künftig in erster Linie das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen sein. Wenn jedoch das Einkommen für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten ist, soll von diesem Einkommen ausgegangen werden.

Nummer 4

Auch die Aufhebung des § 18 (Selbstverschuldete Einkommensverringerung) soll zur Vereinfachung des Verfahrens beitragen. Diese Sondervorschrift hat die Arbeit der Bewilligungsstellen erschwert und Zweifelsfragen offengelassen. Zudem ist ihr wenig praktische Bedeutung zugekommen, weil eine auf schweres Verschulden eines Familienmitgliedes zurückzuführende Verringerung des Familieneinkommens erfahrungsgemäß kaum nachgewiesen werden kann.

Nummern 5 bis 9

Die Anwendung der bisherigen Vorschriften der §§ 20, 20 a, 22 und 23 des Wohngeldgesetzes, die einen umfangreichen Katalog über die außer Betracht bleibenden Einnahmen sowie über abzusetzende Freibeträge enthalten, erfordert für die Bewilligungsstellen einen großen Zeitaufwand und bedeutet eine erhebliche Verwaltungsbelastung. Außerdem hat die Häufung verschiedener Absetzungsmöglichkeiten von Einnahmen oder Freibeträgen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Deshalb sollen durch die Neufassung des § 20 die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens außer Betracht bleibenden Einnahmen auf solche beschränkt werden, die steuerfrei sind und der Abgeltung von Aufwendungen dienen (Nummer 5). Hierbei soll im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung auch eine pauschale Abgeltung der Aufwendungen als abzugsfähige Einnahme berücksichtigt werden können. Die absetzbaren Einnahmen sollen im übrigen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung im einzelnen bestimmt werden.

Die in § 21 Abs. 3 (Nummer 7) vorgesehene Kürzung des Pauschbetrages für Steuern und Versicherungsbeiträge auf 10 vom Hundert trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Aufwendungen für das Wohngeld im Interesse einer Stabilisierung der öffentlichen Haushalte zu begrenzen.

Die Regelung über die Freibeträge (§§ 20 a, 22 und 23) werden durch den neugefaßten § 22 (Nummer 8) zusammengefaßt und durch die Festlegung eines einheitlichen Pauschbetrages vereinfacht. Für die darin aufgeführten Personengruppen ist ein auf 15 vom Hundert erhöhter Pauschbetrag vorgesehen.

Nummer 10

Die Generalklausel des bisherigen § 23 a (Allgemeiner Versagungsgrund) hat sich als unzureichend erwiesen, weil verschiedene Tatbestände nicht erfaßt werden konnten, die unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzes eine Versagung des Wohngeldes gerechtfertigt hätten. Die Neufassung sieht deshalb eine Erweiterung der Generalklausel vor. Zugleich wird die Vorschrift des bisherigen § 28 a über den Ausschluß der Gewährung eines Lastenzuschusses für besonders aufwendige Eigenheime, die sich in ihrer derzeitigen Fassung nicht bewährt hat, in geänderter Form mit den notwendigen sachlichen Einschränkungen in die Generalklausel übernommen und gleichzeitig auf jede Art von Wohnraum ausgedehnt (§ 23 a Nr. 3).

Nummer 11

Wegen der Aufhebung des § 28 a vgl. Begründung zu Nummer 10.

Nummer 12

Nach der bisherigen Regelung über das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen vergleichbaren Leistungen sind sonstige Leistungen aus Mitteln der Gebietskörperschaften, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf dieses anzurechnen. Die Anwendung dieser Vorschrift hat Doppelarbeit verursacht und in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Nach der vorgesehenen Änderung muß sich der Berechtigte entscheiden, welche von mehreren für ihn in Betracht kommenden Leistungen er in Anspruch nehmen will. Er kann dabei die jeweils für ihn günstigere Leistung wählen.

Nummer 13

Die neue Vorschrift des § 29 b schließt eine Lücke im Wohngeldgesetz. Sie ermöglicht es in Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, Wohngeld auch dann zu entziehen, wenn einer der in den §§ 23 a bis 29 a des Gesetzes aufgeführten Versagungsgründe erst im laufenden Bewilligungszeitraum eintritt.

Nummer 14

Die Änderungen sind redaktioneller Art und bedingt durch die vorerwähnten sachlichen Gesetzesänderungen.

§ 2

Um den Bewilligungsstellen die Umstellung auf die geänderten Vorschriften zu erleichtern, soll § 1 dieses Artikels erst mit Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Zur Wahrung des Vertrauensschutzes und zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsaufwendungen soll ein bereits bewilligtes Wohngeld bis zum Ende des Bewilligungszeitraums unverändert weitergezahlt werden.

Zu Artikel 19

(Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 20

(Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

Übersicht über die finanziellen Auswirkungen (Herabsetzung des Ausgabebedarfs und sonstige Entlastungen des Bundes) der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil

— Finanzänderungsgesetz 1967 —

Artikel des Gesetzentwurfs und Maßnahme	1968	1969	1970	1971
	in Millionen DM			
Artikel 1, § 1 Nummern 1 und 2; Artikel 3, §§ 1 und 5				
Begrenzung der Zuschußverpflichtung des Bundes zum Mutterschaftsgeld auf einen Pauschbetrag von 400 DM je Entbindungsfall bei Inkrafttreten der Leistungen der Mutterschutznovelle mit Ausnahme der vorgesehenen Verbesserungen zu §§ 198, 199 und 205 a RVO	10,0	330,0	350,0	370,0
Artikel 1, § 1 Nr. 11				
Wegfall des Bundeszuschusses an die Bergbau-Unfallversicherung	—	140,0	150,0	160,0
Verringerung des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Rentenversicherung	469,0	617,0	765,0	914,0
durch folgende Maßnahmen:				
Artikel 1, § 1 Nr. 13, § 2 Nr. 6, § 3 Nr. 17				
a) Beteiligung der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenrentenversicherung an den Aufwendungen der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner	(109,0)	(117,0)	(125,0)	(134,0)
Artikel 1, § 3 Nr. 10				
b) Umgestaltung des Leistungsrechts in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Senkung der Steigerungssätze insbesondere für Altersruhegeld und Erwerbsunfähigkeitsrente in den nächsten 5 Jahren von 2,5 v. H. auf 2,0 v. H. Heranführung des Rentenbestandes an das Niveau der Zugangsrenten durch nur teilweise Anpassung in den nächsten 5 Jahren; gleichzeitig Leistungsverbesserungen: Gleichstellung aller Untertagebeschäftigten mit den Hauern	(—)	(165,0)	(350,0)	(553,0)
Artikel 1, § 3 Nr. 18				
c) Beteiligung der Rentner in der Knappschaft an den Aufwendungen der Rentnerkrankenversicherung mit 4 v. H. der Rente	(154,0)	(165,0)	(175,0)	(184,0)
Artikel 1, § 3 Nr. 20 Abs. 4; Artikel 2, § 3 Nr. 6				
d) Wanderversicherungsausgleich der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenrentenversicherung	(206,0)	(170,0)	(115,0)	(43,0)
Änderung der Bemessung des Bundeszuschusses				

Artikel des Gesetzentwurfs und Maßnahme	1968	1969	1970	1971
	in Millionen DM			
Artikel 2, §§ 1 und 2 Nr. 2				
Herabsetzung des Bundeszuschusses zur Arbeiterrentenversicherung und Angestelltenrentenversicherung für die Jahre 1968 bis 1971	731,0	933,0	1 185,0	1 185,0
Gesetzesänderungen zur Verbesserung und Konsolidierung der finanziellen Lage der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie der Krankenkassen	Nur mittelbare finanzielle Auswirkungen für den Bund: Ermöglichung der Herabsetzung des Bundeszuschusses an die Rentenversicherungen			
Artikel 1, § 1 Nr. 3 und 4				
a) Gleichstellung der Land- und Innungskrankenkassen mit den Betriebskrankenkassen	—	—	—	—
Artikel 1, § 1 Nr. 5 bis 10				
b) Beteiligung der Rentner in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an den Aufwendungen der Rentnerkrankenversicherung in Höhe von 4 v. H. der Rente zugunsten der Krankenversicherung und der Rentenversicherungen	—	—	—	—
Artikel 1, §§ 1 Nr. 12, 2 Nr. 5, 3 Nr. 15				
c) Wegfall der Beitragserstattungen bei Heirat	—	—	—	—
Artikel 1, §§ 1 Nr. 14, 2 Nr. 7				
d) Erhöhung der Beitragssätze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten für 1968 auf 15 v. H., für 1969 auf 16 v. H., für 1970 und 1971 auf je 17 v. H.	—	—	—	—
Artikel 1, §§ 1 Nr. 15, 2 Nr. 8, 3 Nr. 21				
e) Wiedereinführung der Arbeitgeberbeiträge für beschäftigte Rentner	—	—	—	—
Artikel 1, §§ 2 Nr. 1, 3 Nr. 1				
f) Wegfall der Versicherungspflichtgrenze	—	—	—	—
Artikel 3, § 10 Nr. 1 bis 3				
Wegfall des Bundeszuschusses an die knappschaftliche Krankenversicherung	34,0	33,0	32,0	32,0
Artikel 4, Nr. 1				
Wegfall der Verpflichtung des Bundes zur Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsträger für Tuberkulosehilfe (Fortführung der durch § 31 HG 1967 geschaffenen Rechtslage);	—	—	—	—
andernfalls in den Jahren bis 1971 Mehrbelastung von jährlich 50 Millionen DM				
Artikel 4, Nr. 2				
Wegfall der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die stationäre Dauerbehandlung Tuberkulosekranker	4,2	4,0	4,0	4,0

Artikel des Gesetzentwurfs und Maßnahme	1968	1969	1970	1971
	in Millionen DM			
Artikel 5				
Verzicht auf die Anpassung der Versorgungsbezüge der Kriegsopfer ab 1970	—	—	650,0	650,0
Artikel 6				
Erhöhung der Beiträge für die Altershilfe der Landwirte für alle Beitragspflichtigen. Dadurch Entlastung des Bundes	20,0	40,0	60,0	80,0
Artikel 7, § 2				
Auflösung des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung auf Grund des Übergangs der Aufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) gem. Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966	—	—	—	—
Artikel 8, § 1 Nr. 1, 2 und 9				
Fortführung der für die Ausbildungszulage ab 1. Juli 1967 geltenden Regelung (vgl. § 32 Haushaltsgesetz 1967);	—	—	—	—
andernfalls Mehrbelastung in 1968 = 170, 1969 = 175, 1970 = 180, 1971 = 190 Millionen DM.				
Artikel 8, § 1 Nr. 5				
Einschränkung des Kindergeldes durch Einführung einer Einkommensgrenze für Personen mit drei oder mehr Kindern	65,0	67,0	71,0	79,0
Artikel 9, § 1				
Zahlung der Dienstbezüge an Soldaten mit einer 2jährigen Verpflichtungszeit erst nach einer Grundwehrdienstzeit von 9 Monaten	15,0	30,0	60,0	60,0
Artikel 9, §§ 2, 6				
Kürzung der Übergangsbeihilfe für ausgeschiedene Zeitsoldaten und Bundespolizeivollzugsbeamte auf Widerruf	—	—	14,0	26,0
Artikel 9, § 3				
Unterhaltssicherungsgesetz: Wegfall von Sonderleistungen; teilweise Anrechnung des Familieneinkommens auf allgemeine Leistungen bei gleichzeitiger Verbesserung der allgemeinen Leistungen. Einsparung per Saldo	45,0	45,0	45,0	45,0
Artikel 9, § 4				
Auflösung der Wehrbezirksverwaltungen	7,0	7,0	7,0	7,0
Artikel 9, § 5				
Änderung des Schutzbereichsgesetzes im Zusammenhang mit der Auflösung der Wehrbezirksverwaltungen	—	—	—	—
Artikel 10				
Teilweise Hinausschiebung der nach dem Bundesrückerstattungsgesetz fälligen Leistungen mit dem Ziel der Einhaltung des Ausgabevolumens nach der Finanzplanung	—	—	—	—

Artikel des Gesetzentwurfs und Maßnahme	1968	1969	1970	1971
	in Millionen DM			
Artikel 11, Nr. 1				
Streichung der in § 1 EWG-Anpassungsgesetz vorgeschriebenen betragsmäßigen Festlegung der für die beschleunigte Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinsamen Markt der EWG bis 1969 jährlich einzustellenden Haushaltsmittel. (In 1968 und 1969 sind Mittel für den genannten Zweck nur nach Maßgabe der haushaltsmäßigen Möglichkeiten einzustellen.)	260,0	260,0	—	—
Artikel 11, Nr. 2				
Festlegung des nach den §§ 4 und 5 EWG-Anpassungsgesetz für die Jahre 1968 bis 1970 vorgesehenen vollen Ausgleichs von Einkommensminderungen in der Landwirtschaft aus Anlaß der Preisfestsetzung für Getreide in der EWG auf die hierfür aus dem EWG-Ausrichtungs- und Garantiefonds zur Verfügung gestellten Mittel	—	186,0	373,0	—
Artikel 12				
Streichung der in § 46 Abs. 1 Satz 2 Bundesvertriebenengesetz vorgeschriebenen betragsmäßigen Festlegung (jährl. je 100 Millionen DM in Nr. 1 und 2 a. a. O.) der für die Neusiedlung sowie für die Förderung der in §§ 42, 44 und 45 a. a. O. genannten Zwecke jährlich einzustellenden Haushaltsmittel. (Künftig sind Mittel für die genannten Zwecke nach Maßgabe der haushaltsmäßigen Möglichkeiten einzustellen.)	118,0	113,0	158,0	158,0
Artikel 13				
Erhöhung der von der Deutschen Bundespost nach § 21 Postverwaltungsgesetz entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 2 HG 1967 geschuldeten Ablieferung um jährlich 300 Millionen DM. (Bisherige Regelung: Ablieferung in Höhe einer 7%igen Verzinsung des Eigenkapitals.) Mehreinnahmen des Bundes	(300,0)	(300,0)	(300,0)	(300,0)
Artikel 14				
Freistellung eines Teiles des in 1968 bis 1971 nach Artikel 1 Straßenbaufinanzierungsgesetz für Zwecke des Straßenwesens zu verwendenden Aufkommens an Mineralölsteuer für allgemeine Deckungszwecke (u. a. für Fahrgelderstattung für Beförderung Schwerbeschädigter im Nahverkehr)	320,0	200,0	200,0	20,0
Artikel 15, Nr. 1 und 2				
Hinausschieben des Wirksamwerdens des Schutzbaugesetzes	50,0	165,0	175,0	175,0
und des Selbstschutzgesetzes	7,0	15,0	20,0	25,0
bis zum Inkrafttreten einer von der Bundesregierung am 19. Januar 1967 für notwendig erachteten Neuprogrammierung der zivilen Verteidigung. [Das Inkrafttreten dieser beiden Gesetze in der ursprünglichen Fassung (1965) in 1968 würde zu folgenden Mehrbelastungen des Bundes führen:				
Schutzbaugesetz 1968 bis 1971 jährlich 400 bis 450 Millionen DM				
Selbstschutzgesetz 1968: 30 Millionen DM, steigend bis 1971 auf 60 Millionen DM.]				

Artikel des Gesetzentwurfs und Maßnahme	1968	1969	1970	1971
	in Millionen DM			
Artikel 16 Neuregelung der Leistungen des Bundes nach § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und Änderung wohnungsbaurechtlicher Vorschriften Artikel 17 Einführung der Änderungen von wohnungsbaurechtlichen Vorschriften des zweiten Wohnungsbaugesetzes auch im Saarland	15,0	28,2	26,4	24,6
Artikel 18 Einschränkung der Aufwendungen aus dem Wohngeldgesetz im wesentlichen durch Änderung der Vorschriften über die Einkommensermittlung	30,0	50,0	50,0	50,0
Einsparungen insgesamt	2 200,2	3 263,2	4 395,4	4 064,6
Mehreinnahmen insgesamt	300,0	300,0	300,0	300,0

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 1 — Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz

Artikel 1 § 1 Nr. 1 — § 198 RVO —

Entschließung

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob nicht die Normierung eines generellen Pauschbetrages in Höhe von 100 DM für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen (einschließlich des Stillgeldes) gerechtfertigt erscheint deshalb, weil eine solche Regelung nur zu einer unwesentlichen finanziellen Mehrbelastung der Krankenkassen führt, der Verwaltungsaufwand dagegen erheblich eingeschränkt werden könnte.

Die Prüfung wird zugesagt.

Artikel 1 § 1 Nr. 1 — § 199 RVO —

In § 199 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Kasse hat der Versicherten anstelle des Mutterschaftsgeldes Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt, jedoch für die Zeit nach der Entbindung für längstens 10 Tage, zu gewähren. Daneben wird Krankenhauspflege nicht gewährt. § 184 Abs. 5 und § 186 gelten entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der Versicherten kann die Kasse Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Mutterschaftsgeldes abziehen."

Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Die Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf Entbindung in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt ist ein wichtiger Schritt zur Senkung der Mütter- und Säuglingssterblichkeit. Im Hinblick darauf, daß dieser Rechtsanspruch ursprünglich schon vom Beginn des Jahres 1966 an bestehen sollte, ist nicht verständlich, weshalb in diesem Entwurf vorgeschlagen wird, an der Konstruktion der Ermessensleistung festzuhalten. Hinzu kommt, daß für die Krankenkassen nur eine relativ geringfügige Mehrbelastung entsteht, weil bisher schon weitgehend ein Recht auf Anstaltsentbindung zugestanden wird. Die Mehrbelastung beträgt bei den Ortskrankenkassen etwa 5 Mio DM bei einem Jahreshaushalt von 10 Mrd. DM, bei den Landkrankenkassen etwa 2 Mio DM bei einem Jahreshaushalt von 460 Mio DM. Bei den Betriebskrankenkassen und bei den

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Bundeshaushalt würde zwar durch diesen Vorschlag nicht berührt, jedoch würden die Krankenkassen jährlich bis zu 100 Mio DM mehr belastet. Da die Krankenkassen durch die vorgesehene Entlastung des Bundes beim Mutterschaftsgeld bereits belastet werden, ist jede weitere Belastung zu vermeiden, zumal der Vorschlag insbesondere diejenigen Krankenkassen, deren finanzielle Lage besonders bedroht ist, treffen würde.

Stellungnahme des Bundesrates

Innungskrankenkassen liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Angestelltenersatzkassen rechnen nicht mit einer Mehrbelastung.

Ein Mehraufwand von 10 bis 20 Mio DM für alle gesetzlichen Krankenkassen im Bundesgebiet ist auch ohne Bundesbeteiligung tragbar.

Die Streichung des Absatzes 3 ergibt sich als Folge der vorgeschlagenen Neufassung der Absätze 1 und 2.

Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 1 § 1 Nr. 13 — § 1314 RVO —,
§ 2 Nr. 6 — § 93 AVG —,
§ 3 Nr. 20 — § 128 RKG —,
§ 3 Nr. 22 — § 131 RKG —,
Artikel 2 § 3 Nr. 6 — neuer § 20 b KnVNG —

Stellungnahme des Bundesrates

Es sind

a) in Artikel 1 § 1 Nr. 13 und § 2 Nr. 6 jeweils Buchstabe b zu streichen;

b) in Artikel 1 § 3 Nr. 20 zu streichen;

c) in Artikel 1 § 3 Nr. 22 zu streichen;

d) in Artikel 2 § 3 Nr. 6 § 20 b Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

„Die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gewähren der knappschaftlichen Rentenversicherung als Wanderungsausgleich für das . . ."

Begründung

zu a) und b)

In Artikel 2 § 3 Nr. 6 des Entwurfs wird durch Einfügung des § 20 b in Artikel 2 KnVNG für die Kalenderjahre 1968 bis 1971 eine Regelung getroffen, nach der die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für diese Kalenderjahre festgesetzten Beträge zu zahlen haben, um die Abwanderung von Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auszugleichen.

Wie sich aus den Erläuterungen zum Entwurf des Bundeshaushalts für 1968, Einzelplan 11 Kap. 12 Tit. 602 ergibt, besteht in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch Kürzung des Bundeszuschusses ein Fehlbetrag in Höhe von 469 Mio DM. Dieser Fehlbetrag wird durch die in Artikel 1 § 1 Nr. 13 Buchstabe a, Artikel 1 § 2 Nr. 6 Buchstabe a, Artikel 1 § 3 Nr. 17 (109 Mio DM) sowie durch Artikel 1 § 3 Nr. 19 (154 Mio DM) und Artikel 2 § 3 Nr. 6 (206 Mio DM) des Entwurfs vorgesehenen Maßnahmen voll gedeckt.

In der Begründung zu Artikel 1 § 3 Nr. 20 wird außerdem ausgeführt, daß auf die Dauer Beitragseinnahmen, Bundeszuschuß und flüssige Mittel der Rücklage ausreichen werden, die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung zu decken. Es erscheint daher unzweckmäßig, eine nur vorübergehende Regelung in das Reichsknappschaftsgesetz

Stellungnahme der Bundesregierung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Durch die vorgesehene Finanzierung soll eine Angleichung an die Finanzierung der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten erreicht werden. Der Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung soll vom Jahre 1969 an entsprechend der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage wachsen. Im Zusammenhang mit den weiter zu treffenden Maßnahmen im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wird durch den Bundeszuschuß der Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben auch weiterhin gedeckt. Lediglich für den Fall, daß die Entwicklung im Bergbau einen nicht vorherzusehenden Verlauf nimmt, wird eine angemessene Beteiligung der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung an dem dann eintretenden Defizit herbeigeführt. Die Beteiligung dieser Rentenversicherungen ist dadurch gerechtfertigt, daß sie dann die aus dem Bergbau abwandernden Versicherten als Beitragszahler zusätzlich gewinnen.

Stellungnahme des Bundesrates | Stellungnahme der Bundesregierung

aufzunehmen, und auch nicht erforderlich, weitere Verpflichtungen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu begründen. Die weitere Folge der vorstehenden Empfehlung ist, daß die bisherige Defizithaftung des Bundes bestehen bleibt.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zielt außerdem aber auch auf den Zeitraum nach 1971 ab, für den in Artikel 2 § 3 Nr. 6 (§ 20 b) keine Beiträge als Teilausgleich mehr festgesetzt sind. Da die finanzielle Situation aller Rentenversicherungen nach Ablauf des von der mittelfristigen Finanzplanung erfaßten Zeitraumes völlig ungewiß ist, erscheint es auch aus diesem Grunde nicht zweckmäßig, schon jetzt Verpflichtungen festzulegen, deren Tragweite noch nicht übersehen werden kann.

Durch die vorstehende Empfehlung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

zu c) und d)

Folge der Empfehlung zu a) und b).

Artikel 1 § 1 Nr. 15 — neuer § 1386 RVO —
§ 2 Nr. 8 — neuer § 113 AVG —

Es sind

a) im neuen § 1386 RVO folgender Satz anzufügen:

„§ 1399 gilt entsprechend."

b) im neuen § 113 AVG folgender Satz anzufügen:

„§ 121 gilt entsprechend."

Begründung zu a) und b)

Notwendige Klarstellung.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Artikel 1 § 2 Nr. 3 — § 36 Abs. 3 Satz 3 AVG —

§ 36 Abs. 3 AVG ist wie folgt zu fassen:

„(3) Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei waren und die Versicherung freiwillig fortgesetzt haben, stehen die während der Versicherungsfreiheit bis zum 31. Dezember 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich."

Begründung

Personen, die bisher versicherungsfrei waren und die aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG i. d. F. des Artikels 2 § 2 des vorliegenden Entwurfs von der Versicherungspflicht befreit werden, sollten nicht in den Genuß der Anrechnung von Ausfallzeiten kommen. Dagegen sollten diejenigen Versicherten, die ab 1. Januar 1968 wegen des Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze wieder versicherungspflichtig werden und die ihre Versicherung bis zum 31. Dezember 1967 freiwillig fortgesetzt haben, geschützt bleiben.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu Stellung nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 1 § 2 Nr. 4 — § 37 Abs. 2 AVG —

§ 37 Abs. 2 AVG ist wie folgt zu fassen:

„(2) Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei waren und die Versicherung freiwillig fortgesetzt haben, stehen die während der Versicherungsfreiheit bis zum 31. Dezember 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge bei Anwendung des Absatzes 1 den Pflichtbeiträgen gleich."

Begründung

S. Begründung zu Artikel 1 § 2 Nr. 3.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu Stellung nehmen.

Artikel 1 § 3 Nr. 10 Buchstabe a

Artikel 1 § 3 Nr. 10 Buchstabe a ist wie folgt zu ergänzen:

„In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

‚Der Jahresbetrag der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ist 1,8 vom Hundert, wenn die Rente einen Leistungszuschlag enthält und eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr verrichtet wird.'

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3."

Begründung

Die höheren Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung stellen einen angemessenen Ausgleich für die besonders gefährliche und gesundheitsbeeinträchtigende bergmännische Untertagearbeit dar. Die Herabsetzung des Jahresbetrags der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit für die nicht mehr im Bergbau beschäftigten Versicherten, soweit sie Untertagearbeit verrichtet haben, von 2 v. H. generell auf 1,6 v. H. wird daher nicht für vertretbar gehalten.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Nach geltendem Recht ist der Jahresbetrag für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei Berufsunfähigkeitsrenten um 0,5 v. H. niedriger als bei den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und dem Altersruhegeld. Dadurch soll dem unterschiedlichen Leistungsvermögen des Versicherten Rechnung getragen werden. Ein Unterschied von nur 0,2 v. H. würde diese Differenz praktisch aufheben.

Im übrigen würde durch den Vorschlag eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts eintreten.

Artikel 1 § 3 Nr. 12 — § 59 Abs. 1 RKG —

Entschließung

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens muß geprüft werden, ob sich die Gewährung des Leistungszuschlags nach § 59 Abs. 1 Satz 2 bereits nach 5 vollen Jahren ständiger Arbeit unter Tage ermöglichen läßt.

Die in der Entschließung vorgeschlagenen Maßnahmen würden zu einer nicht unwesentlichen Mehrbelastung der knappschaftlichen Rentenversicherung und damit des Bundeshaushalts führen. Gegen die Entschließung bestehen daher Bedenken.

Stellungnahme des Bundesrates | Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 2 — Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Artikel 2 § 1

Der in Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes einzufügende § 47 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 47 a

Unbeschadet des § 1389 der Reichsversicherungsordnung erhalten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

im Rechnungsjahr 1968 63 000 000 DM,

im Rechnungsjahr 1969 262 000 000 DM,

im Rechnungsjahr 1970 485 000 000 DM,

und im Rechnungsjahr 1971 563 000 000 DM

in Form von bis 1972 zinslosen und ab 1972 erstmalig zu amortisierende Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen zugewiesen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechende Vereinbarungen zu treffen."

Begründung

Die Staatszuschüsse zur Rentenversicherung werden seit 1891 ununterbrochen gezahlt. Die Zuschüsse des Bundes sind in den letzten Jahren im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Rentenversicherungen laufend gefallen. In der Arbeiterrenten- und der Angestelltenversicherung zahlte der Bund 1967 nur knapp ein Fünftel der Ausgaben. Dieses Absinken des Anteils des Bundeszuschusses an den Gesamtausgaben der Rentenversicherungsträger ist darauf zurückzuführen, daß der Bund sich nicht an der zunehmenden Altersbelastung beteiligt.

Der jetzige Bundeszuschuß ist als eine Abgeltung von Kriegsfolgelasten anzusehen. Durch den Krieg verursachte vorzeitige Renten, die Anrechnung von Ersatzzeiten und die Beitragsausfälle haben der Rentenversicherung Lasten auferlegt, die die Höhe des Bundeszuschusses überteigen.

Zu Artikel 2 § 1 und Artikel 2 § 2 Nr. 2

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Wenn durch den Vorschlag der Begebung von Schuldbuchforderungen für die Jahre 1968 bis 1971 auch keine Mehrausgaben für den Bundeshaushalt entstehen, würde dieser jedoch in den Folgejahren mit der ganzen Last der Rückzahlung und der späteren Zinszahlung beschwert.

Artikel 2 § 2 Nr. 2

Der in Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes einzufügende § 45 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 45 a

Unbeschadet des § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

im Rechnungsjahr 1968 668 000 000 DM,

im Rechnungsjahr 1969 671 000 000 DM,

im Rechnungsjahr 1970 700 000 000 DM

und im Rechnungsjahr 1971 622 000 000 DM

Stellungnahme des Bundesrates

in Form von bis 1972 zinslosen und ab 1972 erstmalig zu amortisierenden Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen zugewiesen. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten entsprechende Vereinbarungen zu treffen."

Begründung

S. Begründung zur Empfehlung zu Artikel 2 § 1.

Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 2 § 3 Nr. 4 Buchstabe a

Artikel 2 § 3 Nr. 4 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

‚(1 a) § 53 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968 1,92 vom Hundert

1969 1,84 vom Hundert

1970 1,76 vom Hundert

1971 1,68 vom Hundert,

der Jahresbetrag nach Absatz 2 Satz 2 für Versicherungsfälle aus den Jahren

1968 und 1969 1,92 vom Hundert

1970 und 1971 1,84 vom Hundert

und der Jahresbetrag nach den Absätzen 3 und 4 für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968 2,4 vom Hundert

1969 2,3 vom Hundert

1970 2,2 vom Hundert

1971 2,1 vom Hundert

beträgt.' "

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu Artikel 1 § 3 Nr. 10 Buchstabe a.

Auf die Stellungnahme zu Artikel 1 § 3 Nr. 10 Buchstabe a darf Bezug genommen werden.

Artikel 3 — Übergangsvorschriften zu Artikel 1

Artikel 3 nach § 3

Es ist nach § 3 folgender § 3 a einzufügen:

„§ 3 a

Artikel 1 § 1 Nr. 12, § 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 15 gelten nicht in den Fällen, in denen die Versicherte

Es sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob dem Gedanken des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates

vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet hat. Der Anspruch auf Beitragserstattung kann jedoch nur bis zum 30. Juni 1968 geltend gemacht werden."

Begründung

Notwendige Übergangsregelung für die Fälle, in denen die Versicherte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geheiratet hat und auf die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruches auf Beitragserstattung vertraut hat.

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Stellungnahme der Bundesregierung

nach Artikel 3 — neuer Artikel 3 a —

Es ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz

In Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten (Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz — RFG) vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1090) werden die Worte ‚und zum 1. Januar 1968' gestrichen."

Begründung

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter haben infolge der konjunkturellen Entwicklung im Jahre 1967 keine Mehreinnahmen zu verzeichnen. Dagegen werden die Mehraufwendungen des Jahres 1967 rd. 3 Mrd. DM betragen. Daraus ergibt sich, daß Neuanlagen von Vermögen nicht mehr möglich waren, sondern im Gegenteil Rückflüsse aus Vermögensanlagen zur Deckung der laufenden Verpflichtungen herangezogen werden mußten. Einzelne Träger, deren Vermögensrückflüsse hierfür nicht mehr ausreichten, waren sogar gezwungen, Vermögensanlagen aufzulösen. Infolgedessen wird das Vermögen der Rentenversicherung der Arbeiter Ende 1967 um rd. 3 Mrd. DM geringer sein als am Ende des Jahres 1966.

Im Gegensatz hierzu gestaltet sich die finanzielle Lage der Rentenversicherung der Angestellten im Jahre 1967 erheblich günstiger, da dieser Rentenversicherungszweig durch die konjunkturelle Entwicklung nur wenig betroffen wird. Trotz Mehrausgaben ergibt sich im Jahre 1967 ein Überschuß der Einnahmen von rd. 900 Millionen DM.

Nach Artikel 3 Nr. 1 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes haben die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zum 1. Januar 1968 die vierte und letzte Rate zum Wanderversicherungsausgleich in Höhe von 1042 Millionen DM zu zah-

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vierte und letzte Rate dient zur Abdeckung von Ansprüchen aus dem Wanderversicherungsausgleich, die die Rentenversicherung der Angestellten gegenüber der Rentenversicherung der Arbeiter aus den Jahren 1957 bis 1963 erworben hat. Durch das Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1964 ist dieser Anspruch vom Gesetzgeber noch einmal ausdrücklich anerkannt worden.

Stellungnahme des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung

len. Sie waren infolge der vorstehend aufgezeigten Entwicklung nicht mehr in der Lage, hierfür aus den laufenden Einnahmen Rückstellungen vorzunehmen. Die Begleichung der letzten Rate könnte nur durch Vermögensübertragung gemäß Artikel 3 Nr. 2 des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes erfolgen. Da das Vermögen der Rentenversicherung der Arbeiter im Jahre 1967 bereits um 3 Mrd. DM reduziert wird, das der Rentenversicherung der Angestellten jedoch um rd. 900 Millionen DM anwachsen wird, ist eine weitere Vermögensübertragung an die Rentenversicherung der Angestellten sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Das Vermögen der Rentenversicherung der Angestellten, die an den Ausgaben beider Versicherungszweige mit nur rd. 34,5 v. H. beteiligt ist, wird am Ende des Jahres 1967 die gleiche Höhe erreicht haben wie das der Rentenversicherung der Arbeiter. Es besteht deshalb bereits schon jetzt ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht in den beiden Versicherungszweigen.

Der Bundesrat wiederholt seine bereits im Beschluß vom 5. Juni 1964 zum Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetz — Drucksache 194/64 (Beschluß) — unter Nr. 4 zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß der Träger der Rentenversicherung der Angestellten als Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung und juristische Person des öffentlichen Rechts kein Unternehmen mit wirtschaftlichem Selbstzweck ist, das gegenüber dem Staat durch Artikel 2 GG in seiner Unternehmungsfreiheit geschützt wäre. Da der Ausgleichsanspruch mit dazu dienen soll, das finanzielle Gleichgewicht in beiden Versicherungszweigen zu erhalten (vgl. Begründung des Rentenversicherungs-Finanzausgleichsgesetzes, A Allgemeiner Teil II — Bundestagsdrucksache IV/2354) und daher unmittelbaren Bedürfnissen der Sozialversicherung als Ganzer dient, stellt er kein absolutes Eigenrecht dar, sondern ist seiner Zweckbindung entsprechend in seinem Bestand und seiner Höhe diesem Zweck unterworfen. Es ist deshalb ausreichend, die Erfüllung des Zwecks zu gewährleisten und den Rentenversicherungsträgern diejenigen Mittel zuzuteilen, die zur Durchführung der Aufgaben nach Gesetz und Satzung erforderlich sind.

Mit dem Vorschlag soll vermieden werden, daß sich das bestehende Ungleichgewicht zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten weiter vergrößert. Der Rentenversicherung der Angestellten werden nicht Mittel entzogen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Gesetz und Satzung benötigen würde.

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 4 — Bundessozialhilfegesetz —

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Bundessozialhilfegesetz

§ 138 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027) wird aufgehoben."

Begründung

Der Wegfall der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für stationäre Dauerbehandlung Tuberkulosekranker bringt die Träger der Sozialhilfe im gegenwärtigen Zeitpunkt in erhebliche Schwierigkeiten. Die Einstellung dieser Bundesleistungen läuft wirtschaftlich im Ergebnis auf die Übertragung einer neuen Aufgabe hinaus. Der Bund sollte daher seine Leistungen fortsetzen, bis im Zuge der Finanzreform eine feste Abgrenzung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern erfolgt ist.

(Deckungsvorschlag: Epl. 25 Kap. 25 02, Tit. 830, — 4,2 Mio DM —)

Stellungnahme der Bundesregierung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Bundeshaushalt würde durch diese Maßnahme um etwa 4 Mio DM mehr belastet. Die nunmehr durch Änderung des § 66 BSHG vorgesehene Regelung entspricht derjenigen, die der Entwurf des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. April 1958 — BT-Drucksache 349 der 3. Wahlperiode — vorsah und die insoweit auch die Zustimmung des Bundesrates gefunden hatte.

Artikel 5 — Bundesversorgungsgesetz —

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht kein Anlaß, die Bundesregierung der Pflicht zu entheben, 1969 dem Parlament über Möglichkeiten einer Verbesserung der Leistungen für die Kriegsopfer zu berichten. Bundestag und Bundesrat haben im Dezember 1966 einstimmig die Einfügung eines § 56 in das Bundesversorgungsgesetz mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„§ 56

Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals im Jahre 1969, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern."

Diese Verpflichtung des Bundes zur Berichterstattung über Möglichkeiten einer Verbesserung des Kriegsopferrechts soll aufrechterhalten werden. Ein mittelfristiger Finanzplan ist kein Haushaltsplan, sondern eine Vorausschau, deren Grundlagenschätzung jährlich aufgrund der wirtschaftlichen und fiskalischen Entwicklung überprüft werden. Bei der im Jahre 1969 fälligen Überprüfung des mittel-

Stellungnahme der Bundesregierung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Bei der Erstellung der Finanzplanung 1967 bis 1971 ist eine Steigerung des Bruttosozialproduktes von 5 bis 5,5 v. H. im Jahresdurchschnitt zugrunde gelegt. Würde § 56 BVG fortbestehen, könnte die Erwartung geweckt werden, daß die Kriegsopferrenten entsprechend der Wachstumssteigerung erhöht werden. Nach der Finanzplanung ist jedoch eine solche Anpassung in diesem Zeitraum nicht realisierbar.

Stellungnahme des Bundesrates / Stellungnahme der Bundesregierung

fristigen Finanzplans kann auch dem Auftrag Rechnung getragen werden, den das Parlament mit dem erst in diesem Jahr eingefügten Paragraphen gab.

Artikel 6 — Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte —

§ 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt

ab 1. Januar 1968 monatlich 24 Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1969 monatlich 26 Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1970 monatlich 28 Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1971 monatlich 30 Deutsche Mark."

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung der Beiträge reicht nicht aus, um die steigenden Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen zu decken. Die Beteiligung der Landwirte an den Leistungen der Altershilfe ist bisher relativ gering. Durch die Anhebung der Beiträge um weitere 2 DM monatlich wird eine höhere Eigenleistung der Versicherten erreicht. Die Erhöhung erscheint auch aus Gründen der sozialen Symmetrie gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, daß die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den nächsten Jahren beträchtlich angehoben werden sollen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Artikel 8 — Kindergeldrecht —

Entschließung zu § 1 Nr. 11 Buchstabe b

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch Gesetzesänderung eine Verwaltungsvereinfachung dadurch zu erreichen ist, daß durch eine einmalige Bereinigungsaktion bei den Finanzämtern alle nicht mehr anspruchsberechtigten Fälle ausgeschieden werden und für die Folgezeit den Arbeitsämtern nur dann noch Mitteilung zu machen ist, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag von bisher anspruchsberechtigten Personen die Grenze von 24 000 DM überschreitet. Nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung haben die Finanzämter dagegen jährlich immer wieder von neuem bei allen Personen mit wenigstens 3 Kindern und einem zu versteuernden Einkommensbetrag von mehr als 24 000 DM den Arbeitsämtern Mitteilung zu machen, daß die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das führt zu einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand bei der Finanzverwaltung, der vermieden werden sollte.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dazu Stellung nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates — Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 9 — Bundesbesoldungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrpflichtgesetz, Schutzbereichgesetz, Bundespolizeibeamtengesetz —

In § 3 Nr. 2 Buchstabe a ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die Begrenzung der Mietbeihilfe auf höchstens 150 DM monatlich ist ungerechtfertigt. Mietbeihilfe wird gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 USG nur gezahlt, wenn dem Wehrpflichtigen nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis zu lösen. Die vorgesehene Beschränkung der Mietbeihilfe würde in einer nichtunerheblichen Anzahl von Fällen die Wehrpflichtigen zwingen, trotz Unzumutbarkeit das Mietverhältnis zu lösen, weil die Mietpreise tatsächlich weit höher liegen. In vielen Fällen müßte dann auf dem Umweg über den Härteausgleich doch wieder eine Mietbeihilfe gewährt werden.

Der Vorschlag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wegen seiner finanziellen Auswirkung überprüft.

Zu § 3: Entschließung

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte sichergestellt werden, daß bereits bewilligte Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz frühestens mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides über die Leistungseinschränkung folgenden Monats gekürzt oder eingestellt werden, damit der Wehrpflichtige vertragliche Verpflichtungen noch vertragsgemäß lösen kann.

Die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Entschließung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Artikel 12 — Bundesvertriebenengesetz —

1. Artikel 12 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, weil die in der bisherigen Fassung enthaltenen Beträge immer von der Beschaffung der haushaltsmäßigen Deckung abhängig sind. Im übrigen erscheint es bedenklich, in die Neufassung einer Vorschrift des Bundesvertriebenengesetzes einen Hinweis auf eine Länderbeteiligung bei bestimmten Aufgaben aufzunehmen. Es sollte der Finanzreform überlassen bleiben, die Frage zu entscheiden.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Wie bereits in der Begründung zum Regierungsentwurf dargelegt, ist es im Rahmen der mittelfristigen Planung nicht möglich, die in der alten Fassung des Bundesvertriebenengesetzes für die Neusiedlung sowie zur Förderung der in §§ 42, 44 und 45 festgelegten Zwecke jährlich vorgesehenen 200 Mio DM aufzubringen. Daher wurde es unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesklarheit und -wahrheit für erforderlich gehalten, die betragsmäßige Festlegung entfallen zu lassen.

Die Neufassung der Vorschrift enthält keinen neuen Hinweis auf eine Länderbeteiligung, sondern beläßt es insoweit unverändert bei der alten Fassung.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Eingliederung vertriebener und geflüchteter Landwirte noch nicht abgeschlossen ist. Die Fortsetzung der Ein-

Die Aufstellung eines dritten Fünfjahresplans (1969 bis 1973) wird geprüft werden.

Stellungnahme des Bundesrates

gliederungsmaßnahmen wird als dringend erforderlich angesehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, einen dritten Fünfjahresplan zur weiteren Eingliederung vertriebener und geflüchteter Landwirte in Abstimmung mit den Ländern aufzustellen, um diese Aufgabe zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 15 — Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz, Haushaltssicherungsgesetz —

Stellungnahme des Bundesrates

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 18 Nr. 3 — Anwendung des Schutzbaugesetzes — werden die Worte ‚in den Rechnungsjahren 1966 und 1967' durch die Worte ‚bis auf weiteres' ersetzt.

b) In Artikel 18 Nr. 4 — Aufstellung eines Zivilschutzkorps — werden die Worte ‚in den Rechnungsjahren 1966 und 1967' durch die Worte ‚bis auf weiteres' ersetzt."

Begründung

Das Gesetz über das Zivilschutzkorps ist in die für die beiden anderen Zivilschutzgesetze vorgesehene Regelung einzubeziehen, da auf Grund der Beschlüsse der Bundesregierung vom 6. Juli 1967 zur mittelfristigen Finanzplanung auch eine Überprüfung dieses Gesetzes notwendig wird.

Von dem nach der mittelfristigen Finanzplanung für die zivile Verteidigung im Bereich des Innenressorts zur Verfügung stehenden Globalbetrag von 306,9 Mio DM sind für den Schutzbau 40,8 Mio DM, für den Selbstschutz 37 Mio DM vorgesehen. Da mit diesen Beträgen weder der Selbstschutz noch der Schutzbau wirkungsvoll finanziert werden kann und die Schlagkraft der 10 geplanten Stammeinheiten des Zivilschutzkorps sehr zweifelhaft ist, sollten die vorhandenen Mittel für den Selbstschutz und Schutzbau verwendet werden. An den Aufbau des Zivilschutzkorps sollte erst herangetreten werden, wenn die hierfür erforderlichen Mittel ohne Gefährdung einer wirkungsvollen Finanzierung von Selbstschutz- und Schutzbaumaßnahmen bereitgestellt werden können.

Stellungnahme der Bundesregierung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Einer derartigen Erweiterung der Vorschrift bedarf es zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung nicht.

Stellungnahme des Bundesrates | Stellungnahme der Bundesregierung

Artikel 16 — Zweites Wohnungsbaugesetz —

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 69)

a) In Buchstabe a wird in dem einzufügenden Absatz 2 des § 69 das Wort „vorsätzlich" gestrichen und die Zahl „7" ersetzt durch die Zahlen „8, 9".

b) In Buchstabe a erhält der einzufügende Absatz 3 des § 69 folgende Fassung:

„(3) Der mit der Ablösung gewährte Schuldnachlaß kann widerrufen werden, wenn während der Zeit, in der die Wohnung als öffentlich gefördert gilt,

a) das Gebäude oder die Wohnung an eine Person veräußert wird, deren Einkommen die in § 25 bestimmte Grenze übersteigt,
oder

b) der Verfügungsberechtigte gegen die Vorschriften der §§ 4, 6, 8, 9 und 12 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 verstößt.

Ist der Schuldnachlaß widerrufen worden, so kann der zum Zwecke der Ablösung gezahlte Betrag nicht zurückgefordert werden."

Begründung

Das durch die Gewährung öffentlicher Mittel begründete Rechtsverhältnis endet nicht mit der Darlehensrückzahlung. Neben dieser Verpflichtung hat der Darlehensnehmer als Gegenleistung für die zinsfreie Darlehensgewährung, die Besicherung an nachrangiger Stelle und die empfangenen Steuervergünstigungen die Verpflichtung zur Überlassung der Wohnung an einen Berechtigten und zur Innehaltung der Kostenmiete. Durch die Rückzahlung unter Inanspruchnahme der Ablösungsvergünstigung wird diese Verpflichtung nicht geändert, sondern besteht unverändert für die Dauer der Bindungszeit (§§ 15, 16 WoBindG 1965). Diese Konstruktion des Vertragsverhältnisses und der Regelungen in §§ 15, 16, 25 WoBindG 1965 muß bei der Novellierung des § 69 beachtet werden.

a) Der Schuldner soll nicht nur für vorsätzliche, sondern auch für fahrlässige Verstöße haften (§ 25 WoBindG 1965, § 276 BGB). Die Beschränkung auf vorsätzliche Verstöße würde die Wirkung der Novellierung weitestgehend beseitigen, weil der Schuldner bei solchen Verstößen sich stets auf (wenn auch fahrlässige) Unkenntnis der Bindungsverpflichtungen beruft und im Streitfall ein vorsätzlicher Verstoß deshalb fast nie nachzuweisen ist.

b) Die Bindungsverpflichtung soll sich nicht nur auf die ordnungsmäßige Besetzung erstrecken, sondern auch auf die Innehaltung der Kostenmiete nach §§ 8, 9 WoBindG 1965. Bei der Ver-

Die Bundesregierung ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Stellungnahme des Bundesrates | Stellungnahme der Bundesregierung

mietung von Familienheimen wird besonders häufig gegen diese Verpflichtung verstoßen.

c) Innerhalb der Bindungszeit soll die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Verpflichtung nicht nur für die Erstveräußerung, sondern auch für etwaige weitere Veräußerungen bestehen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 69)

In Buchstabe b werden in dem anzufügenden Satz 5 vor den Worten „nähere Vorschriften" eingefügt die Worte „durch Rechtsverordnung".

Begründung

Notwendige Ergänzung.

Die Bundesregierung ist mit der vorgeschlagenen Ergänzung einverstanden.

Artikel 17 — Wohnungsbaugesetz für das Saarland —

In Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb erhält der einzufügende Satz 5 folgende Fassung:

„Die Bundesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 2 erlassen."

Begründung

Folge der Änderung des Artikel 16 Nr. 6 Buchstabe b.

Die Bundesregierung ist mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

Artikel 17 a (neu) — Wohnungsbauprämiengesetz —

Es wird folgender neuer Artikel 17 a eingefügt:

„Artikel 17 a

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 713), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966) vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

‚§ 7

Aufbringung der Mittel

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1968 an vom Bund zu 75 v. H. zur Verfügung gestellt.'"

Der Einfügung dieses Artikels wird widersprochen. Dadurch würde die Grundlage für die Finanzplanung des Bundes 1967 bis 1971 in Frage gestellt.

Im Rahmen der Finanzreform soll darüber entschieden werden, welche Regelung für die Aufbringung von Kosten der hier in Betracht stehenden Art (Gesetze über Geldleistungen, deren Empfänger, Voraussetzungen und Höhe bundesrechtlich bestimmt sind) getroffen werden soll. Dafür ist sowohl nach dem Vorschlag der Bundesregierung wie auch nach der Stellungnahme der Ministerpräsidenten eine Verfassungsänderung vorgesehen. Es geht nicht an, im Vorgriff auf die Finanzreform und ohne die vorgesehene Verfassungsänderung hier eine Kostenverlagerung zu Lasten des Bundes vorzunehmen.

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung

Die zu dem Änderungsvorschlag zu Artikel 18 § 1 Nr. 15 (Wohngeldgesetz) dargelegten Gründe machen auch eine Entlastung der Länder durch einen höheren Anteil des Bundes an der Aufbringung der Wohnungsbauprämie erforderlich.

Die ständig steigenden Aufwendungen für Wohnungsbauprämien einerseits und die rückläufigen Leistungen des Bundes für den Wohnungsbau andererseits haben dazu geführt, daß die Länder in zunehmendem Maße zu Lasten ihrer übrigen Landesaufgaben Mittel für den Wohnungsbau aufbringen müssen. Dies ist ihnen bei ihrer derzeitigen Haushalts- und Kassenlage nicht mehr möglich. Zum teilweisen Ausgleich ist als Sofortmaßnahme eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen für Wohnungsbauprämien notwendig.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die seit 1962 geltende Regelung über die Teilung der Kosten ist im übrigen aus sachlichen Erwägungen getroffen worden. Diese Regelung kann nicht nur deshalb geändert werden, um die Länderhaushalte zu entlasten. Das bewegliche Element des Finanzausgleichs ist nach Artikel 106 des Grundgesetzes die Aufteilung der Gemeinschaftssteuern, also die Einnahmeseite, nicht die Verlagerung von Kostenlasten auf der Ausgabenseite.

Artikel 18 — Wohngeldgesetz —

1. In § 1 sind die Nummern 1 bis 14 zu streichen.
2. § 2 ist zu streichen.

Begründung

Artikel 18 des Finanzänderungsgesetzes hat im wesentlichen Verschlechterungen der Wohngeldleistungen zum Inhalt. Derartige Kürzungen werden wegen der bevorstehenden Mieterhöhungen, insbesondere bei älteren Sozialwohnungen durch die Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen, nicht für vertretbar gehalten. Der Verzinsung der öffentlichen Baudarlehen ist im Bundesrat unter der Voraussetzung zugestimmt worden, daß die vielfach nicht unerheblichen Mieterhöhungen durch Wohngeldleistungen im bisherigen Umfange für einkommensschwache Mieter aufgefangen und somit soziale Härten vermieden werden können. Die beabsichtigten Kürzungen der Wohngeldleistungen hätten zur Folge, daß die wirtschaftliche Sicherung der Wohnung für Mieter mit niedrigem Einkommen nicht mehr gewährleistet wäre. Die Änderung der Kürzung von Wohngeldleistungen hat schon jetzt in der Bevölkerung Unruhe verursacht. Viele Mieter haben ihre Wohnungen im Vertrauen auf den Fortbestand dieser staatlichen Hilfe bezogen. Dieses Vertrauen würde erschüttert, wenn die Wohngeldleistungen, die vielen Mietern die Zahlung der Mieten erst ermöglichen, gekürzt würden. Hinzu kommt, daß die Finanzierungsmieten für Neubauten im sozialen Wohnungsbau auf Grund der Haushaltslage in Bund und Ländern in einem Umfange angestiegen sind, der nur vertretbar ist, weil die Möglichkeit der Gewährung angemessener Wohngeldleistungen besteht. Die Kürzung von Wohngeldleistungen hätte für viele Wohnungssuchende, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, zur Folge, daß sie auf eine Wohnung verzichten müßten, weil sie nicht in der Lage wären, die hohen Mieten selbst aufzubringen.

Die Forderung, die Kürzung beim Wohngeld ganz oder teilweise rückgängig zu machen, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden. Ihre Verwirklichung setzt voraus, daß im gleichen Bereich innerhalb der mehrjährigen Finanzplanung eine Deckung gefunden wird.

Stellungnahme des Bundesrates

3. In § 44 Satz 1 werden die Worte „zur Hälfte" durch die Worte „zu 75 vom Hundert" ersetzt.

Begründung

Die weitere Verschlechterung der Finanzsituation der Länder macht eine Entlastung der Länderhaushalte unabweisbar. Der Bund hat diesem Erfordernis im Rahmen seiner Finanzplanung nicht Rechnung getragen, sondern sich vielmehr darauf beschränkt, in seinem eigenen Bereich Verpflichtungen auszubauen und steuergesetzliche Maßnahmen vorzusehen, die nahezu ausschließlich seinem eigenen Haushalt zugute kommen (vgl. Entschließung des Bundesrates vom 1. September 1967 — Drucksache Nr. 442/67 — Beschluß). Er ist damit seiner verfassungsmäßigen Verantwortung gegenüber den Ländern nicht nachgekommen. Als Sofortmaßnahme bietet sich eine Entlastung der Länder beim Wohngeld an. Der Bundesgesetzgeber hatte das Wohngeld eingeführt, weil er den sozial schwächeren Schichten einen Ausgleich für die beträchtlichen Mietpreiserhöhungen geben wollte, die durch die Bundesgesetzgebung veranlaßt wurden. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß der Bund den Ländern ab 1. Januar 1968 75 v. H. der entstehenden Aufwendungen erstattet.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Forderung, den Bundesanteil an den Aufwendungen für das Wohngeld von 50 v. H. auf 75 v. H. zu erhöhen, wird widersprochen.

Die Ausführungen zu Artikel 17 a (neu) gelten hier entsprechend.